Die Firma im deutschen u. schweizerischen Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Albrecht Schlimbach
Referendar
in München

Approbiert am 10. Januar 1928

Coburg
Druckerei des Coburger Tageblatt
1929

29:64

Referent:
Geheimer Rat Univ.-Professor Dr. Sehling.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Seinen lieben Eltern gewidmet.

Weihnachten 1927.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.
Literatur.
Geschichte.
Das System.
Uebertragbarkeit und Unübertragbarkeit.
Die Eintragung.
Die Firma des Einzelinhabers.
Die Firma der Kollektiv- und Offenen Handelsgesellschaft.
Die Firma der Kommanditgesellschaft.
Die Firma der Aktiengesellschaft.
Die Firma der Kommanditaktiengesellschaft.
Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Die Firma der Genossenschaft.
Die Firma der Filiale
Zusätze.
Schutzvorschriften.

Literaturverzeichnis.

Adelson, Hans, Beiträge zum Firmenrecht der Handelsgesetzgebung, Berlin 1897.

Adler, K.: Die Umgestaltung des deutschen Handelrechtes: in Holdheim, M. Schr., 5. Jahrgang.

Allfeld: Anschütz und v. Völderndorff; Kommentar zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch.

Bahr, v. Ludwig: Internationales Handelsrecht, Leipzig 1913.

Beyli: Wandlungen im schweizerischen Firmenrecht in Schw. Jur. Zeitg. XIII, S. 359 ff.

Beckmann, Ernst: Erlaubte und unzulässige Firmenzusätze nach § 18 II HGB. Diss.-Auszug Marburg 1920.

Borchardt: Handelsgesetze des Erdballs, Berlin 1906.

Bühner, Walter: Der Rechtsschutz der Firma, Diss. Greifswald 1912.

Cohn, G.: Zur Revision des HGB. Arch. f. bürg. Recht, 12. Bd., S. 185 ff.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts in Stuttgart.

Curti, Dr. Arthur: Schweizerisches Handelrecht, Zürich 1909.

Curti: Sämtliche Entsch. des schweiz. Bundesger. Zürich.

Denzler, Oskar: Die Stellung der Filiale im internen und internationalen Privatrecht, Zürich 1902.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, Mannheim 1917.

Eberle, Leo: Der unbefugte Gebrauch einer Firma nach dem schweiz. Obligationenrecht, Diss. Dornbirn 1921.

Ehrenberg, v.: Handbuch des ges. Handelsrechtes, 2. Bd., Leipzig 1922.

— Ueber das Wesen der Firma bei Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 28, S. 25.

Gierke: Der Entw. des Neuen HGB. in Zeitschr. für Handelsr., Bd. 45.

Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes.

Gsell, Rudolf: Das schw. Firmenrecht und seine Revision, Diss. Zürich 1919.

Haberstich: Handbuch des schw. Oblig.R. II. T., Zürich 1887.

Hafner: Das schw. Oblig.R. mit Anmerkungen und Sachregister II. Auflage, Zürich 1905.

Hafter: Personenrecht, Komm. z. schw. Ziv.GB., herausgegeben von Dr. Gmür, Bern 1919.

Langhardt, J.: Das Niederlassungsrecht der Ausländer in der Schweiz, Zürich 1913.

Lehmann-Ring: Komm. z. HGB., Berlin 1902.

Lehmann: Der Entwurf des revidierten HGB. in Arch. f. zivil. Praxis, Bd. 86.

Locher: Das Prinzip der Firmenwahrheit im schw. Oblig.-Recht, Diss Winterthur 1908.
Löwenthal, Siegfr.: Das Firmenrecht nach dem neuen HGB., Diss. Winterthur 1908.
Makover: Handelsgesetzbuch m. Komm., Berlin 1907.
Marcus: Grenzen der Zulässigkeit von Firmenreklamezusätzen in Holdheim, M. Schr. 21/290.
Marx, Alexander: Firmenrechtliche Grundbegriffe, Diss. München 1912.
Meili: Rechtsgutachten i. S. der Anglo Swiß Condensed Milk Company in Cham gegen Charles Bapp und Chr. Lapp & Cie. in Epagny, Freiburg, betr. Firmenrecht, Zürich 1895.
Miller: Die Lehre von der Geschäftsfirma nach schw. Oblig.R. unter Berücksichtigung der deutschen und französischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis, Bern 1884.
Müller--Erzbach: Lehrbuch des Handelsrechtes, Tübingen, 1921.
Obrist: Die Firma nach dem deutschen HGB. unter Berücksichtigung des schw. Oblig.R. 1905.
Olshausen: Das Verhältnis des Namensrechtes zum Firmenrecht, Diss., Berlin 1900.
Opet: Beiträge zum Firmenrecht.
Oser, Hugo: Das Obligationenrecht, Komm. z schweiz. ZGB, Bd. V., Zürich 1923.
Parisius-Krüger: Das Reichsgesetz betr. die GmbH., Berlin 1922.
— Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgen., Berlin 1911.
Rennefahrt, Dr. H.: Das Obligationenrecht, Zürich 1919.
Rießer: Zur Revision des HGB., ZSchr. f. Handelsrecht, Bd. 33.
Ritter, Karl: Komm. z. HGB., Berlin 1910.
Rossel: Manuel du droit fédéral des obligations, Lausanne 1905.
Schlupp, Friedrich: Rechtsvergleichende Studien zum Firmenrecht, Diss., Borna-Leipzig 1914.
Schneider und Fick: Das schw. Obligationenrecht, Titel 23 bis 33, Zürich 1915.
Schuler: Die Concurrence déloyale und ihre Beziehungen zu Name, Firma, Fabrik und Geschäftsgeheimnis im französischen, deutschen und schweizerischen Recht, Diss., Zürich 1895.
Schurter und Fritzsche: Zivilprozeßrecht der Schweiz, S. 486 ff.
Sehling, Emil: Deutsches Handelsrecht, Hamburger Kaufmannsbücherei, Bd. 14.
Siegmund: Ist das schweizerische Firmenrecht einer Revision bedürftig und wenn ja, in welchem Sinne? (Korreferat in den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins.) ZSR. Bd. 38, NF., Bd. 16.
Siegmund: Die Entwicklung des schw. Firmenrechtes seit der Einführung des Oblig.-Rechtes, ZSRNF. 16, S. 337 ff.
Späing: Handelsregister und Firmenrecht, Berlin 1884.
Staub: Komm. z. HGB., Berlin 1920 (1927).
Staub-Hachenburg: Ges. betr. GesmbH., Berlin 1913.
Warneyers Jahrbuch:
Wassermann: Die Reformbedürftigkeit des Firmenrechtes, Recht 03, S. 96 ff.
Wieland, Prof. Karl: Ausländische Unternehmen und Handelsgesellschaften, ZSRNF. 43, S. 235 ff.

Burchardt, Dr. Walter: J-a-t-il lieu de réviser les dispositions du code fédéral des obligations sur les raisons de commerce et, si c'est le cas, dans quel sens cette revision doit — elle s'accomplir? (Referat bei den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins), ZSR., Bd. 38, S. 480 ff.

Abkürzungen.

A.H.G.B.	= Altes, allgemeines, bis 1. 1. 1900 geltendes Handelsgesetzbuch.
B.Bl.	= Schweizerisches Bundesblatt.
Bayr. Ob.L.Z.	= Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichtes für Zivilsachen.
B.G.B.	= Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.E.	= Amtliche Sammlung der Bundesgerichtlichen Entscheidungen.
Bl.H.E.	= Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen.
Bolze	= Die Praxis des Gerichtes in Zivilsachen.
Busch Arch.	= Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handels- und Wechselrechtes.
Denkschr.	= Denkschrift zum Entwurf eines HGB. und eines Einführungsgesetzes. In der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlagen.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
G.m.b.H.G.	=Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht vom 20. 4. 1892.
Gen.G.	= Genossenschaftsgesetz vom 1. 5. 1889.
H.G.B.	= Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, in Kraft seit 1. 1. 1900.
Holdheim M. Schr.	= Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
K.G.	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichtes.
Mot.	= Motive zum preussischen Entwurf eines allgem. deutschen Handelsgesetzbuches.
O.H.G.	= Entscheidungen der Oberhandelsgerichte.
O.L.G.	= Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
O.R.	= Schweizerisches Obligationsrecht.
Prot.	= Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches.
Recht	= Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
R.O.H.G.	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.
R.G.Z.	= Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.
R.G.St.	= Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen.

Seuff.Arch.	= Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichte.
S.H.A.B.	= Schweizerisches Handelsamtsblatt.
Unl.Wett.G.	= Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
V.H.H.	= Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt v. 6. 5. 1890.
Verordn. II.	= Verordnung vom 16. 12. 1918 betr. Firmenbezeichnungen.
Erg.Verordn.	= Ergänzungsverordnung vom 27. 12. 1910 zur Verordnung vom 6. Mai 1890.
W.Z.G.	= Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. 5. 1894.
Z.G.B	= Schweizerisches Zivilgesetzbuch v. 10. 12. 1907
Z.S.R.	= Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel.

Einleitung.

Trotz des umfangreichen Materials, das hinsichtlich des Firmenrechtes in der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung und Literatur zu finden ist, trotz der Verwandtschaft, die, wie in der Gesetzgebung der beiden Länder überhaupt, so auch hier zutage tritt, liegt eine zusammenfassende Arbeit über dieses Rechtsgebiet nicht vor. Man beschränkte sich besonders schweizerischerseits darauf, das System des anderen Landes in seiner Gesamtheit mit seinen Vorzügen und Nachteilen gelegentlich zu erwähnen. Die Aehnlichkeit veranlaßte mich, in Form dieser kleinen Arbeit die noch vorhandenen Unterschiede herauszuarbeiten, die gleichen Gesetzesbestimmungen oder ihre Auslegung und Anwendung in der Praxis aber nach Möglichkeit, um Wiederholungen zu vermeiden, wegfallen zu lassen, oder höchstens da zu erwähnen, wo es mir des Zusammenhanges wegen nötig erschien. Die unverhältnismäßige Größe des geschichtlichen Teils glaube ich mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit verantworten zu können. Wenn in der Arbeit hauptsächlich ältere Entscheidungen zitiert sind, so ist das darauf zurückzuführen, daß bei dem Inkrafttreten des Firmenrechtes naturgemäß sofort eine Reihe strittiger, weil im Gesetz nicht präzis geregelter Fragen auftauchten und der Klärung bedurften. Sobald darüber entschieden war, entwickelte sich das Firmenrecht in diesen Bahnen weiter, ohne die Rechtssprechung noch in Anspruch zu nehmen. Mangels neuerer grundlegender Urteile mußte ich daher von dem älteren Material Gebrauch machen, zumal auch die langerörterte dringende Revision des Firmenrechtes und zwar im Sinne einer Annäherung an das HGB. anläßlich der allgemeinen Ueberholung des schweizerischen Obligationsrechtes scheiterte.

1

Geschichte.

Da in der fränkischen Zeit die Kunst des Schreibens noch nicht alltäglich war, wurden die Urkunden von schreibkundigen Personen verfaßt und soweit fertiggestelt, daß der Aussteller sie lediglich durch Unterschrift bestätigte, meist aber nur mit einem einfachen Handzeichen versah (dem sogenannten Signum) oder durch Handauflegen bekräftigte.[1]) Das letztere hieß im mittelalterlichen [2]) Latein firmare.[3]) [4])

Die Kaufleute entwickelten für ihren Geschäftsverkehr aus ihrer Unterschrift oder ihrem Handzeichen eine besondere kaufmännische Marke (signum mercatoris, das spätere Warenzeichen), die sie auch ihren Waren aufdrückten [5]) Während aber dieser kaufmännische Name oder dessen Abkürzung immer mit dem bürgerlichen übereinstimmte,[6]) gingen die Handelsgesellschaften bald dazu über, einen besonderen Namen, eine eigene Firma (signum societatis) zu führen, da es für den einzelnen Gesellschafter viel zu umständlich war,[7]) bei Vertragsabschlüssen „pro se et suis sociis" die gesamten Teilhabernamen unterschriftlich aufzuführen.

An ihre Stelle trat die Abkürzungsformel: „et socii". Diesbezüglich war auch zuerst eine rechtliche Regelung erforderlich.[8]) Wir finden sie in der am frühesten nachweisbaren

---

[1]) Staub, S. 111; Cosack, S. 60, Lehmann, S. 150; Müller-Erzbach, S. 99.

[2]) Im römischen Recht gab es keine Firma. Sie war auch nicht nötig, weil Handelsgesellschaften im heutigen Sinne mit einer vom Vermögen der einzelnen Mitglieder getrennten selbständigen Vermögensmasse nicht existierten. Näheres Ohlshausen, Diss. Einl.; Sehling S. 43.

[3]) Staub, § 17 Anm. 1 u. Anm. 4. Daraus entstand das heutige Wort Firma; engl. Firme oder Tradename; franz. raison de commerce oder nom commercial; ital. raggione, oder ditta; beides vom lateinischen ratio kommend.

[5]) Sehling, S. 43.

[6]) Goldschmidt, S. 243, v. Ehrenberg, S. 160, 216.

[7]) Löwenthal, S. 3.

[8]) Denn hier wurde mehr auf die äußere Erscheinung im Verkehr gesehen, als auf die beteiligten Personen. Haberstich, S. 778.

Wechselordnung von Bergamo aus dem Jahre 1591,[1]) also in Italien, dessen Handel ja damals noch in großer Blüte stand. Eine bedeutendere Zusammenfassung von Vorschriften für Gesellschaftsfirmen findet sich[2]) im allgemeinen Landrecht von 1794 und im Code de commerce[3]) von 1807[4]) Dort hat auch erst der Ausdruck Firma seine allgemeine Bedeutung erlangt.

Den Einzelkaufleuten fehlt firmenrechtlicher Schutz noch heute in manchen Staaten.[5]) In Deutschland wurde ihnen solcher zuteil durch das ADHG. von 1861, und zwar im Zusammenhang mit dem Markenschutz.

Grundlage[6]) für diese firmenrechtlichen Bestimmungen bildete der preußische[7]) Entwurf zum HGB., der die Anerkennung der Firma über den Kreis der Handelsgesellschaften hinaus auf alle Kaufleute ausdehnte.

Dieser ganze Teil wurde von der „Nürnberger Kommission", die im Auftrag des Deutschen Bundestages auf Anregung Bayerns[8]) über ein allg. DHG. beriet, übernommen. Der Entwurf und mit ihm der firmenrechtliche Teil wurde dann von den einzelnen Staaten auf Empfehlung des Bundestages, dem ja eine eigene Gesetzgebungsgewalt abging, meist unverändert als Gesetz erlassen. Am 5. Juni 1869 erfolgte die Erhebung zum Bundes-, am 16. April 1871 die zum Reichsgesetz.[9]) Die darin aufgestellten Grundsätze wurden auch durch die Umgestaltung des HGB., das notwendigerweise mit dem am 1. Jan. 1900 in Kraft tretenden BGB. in Uebereinstimmung gebracht werden mußte, wenig berührt, und man beschränkte sich im allgemeinen auf eine Ergänzung der firmenrechtlichen Bestimmungen.[10])

---

[1]) Bühner, S. 13.

[2]) Abgesehen von kleineren, insbes. schweizerischen und spanischen firmenrechtlichen Ordnungen im 17 u. 18. Jahrhundert. So v. Ehrenberg, S. 198.

[3]) Titre Troisième „des Sociétés". Ergänzt durch Loi du 24. 7. 1867 sur les sociétés. Ueber den Schutz bezüglich des Einzelkaufmanns Loi du 23. 8. 1794.

[4]) Bekannt ist auch die sächsische Verordnung von 1846, die jede Firma verbot, die zu Täuschungen Anlaß gibt.

[5]) So vor allem in England Die Firmenwahl bei Kaufleuten und Gesellschaften ist völlig frei: zulässig sind nicht bloß Fantasienamen, sondern auch fingierte Personennamen, soweit sie nicht auf Täuschung des Publikums ausgehen. (Levi, Leone: International Commercial Law. Vol. I, London 1863.) Mangels eines Handelsgesetzbuches bestehen nur einige Companies Acts, so von 1862, 1867, 1877, 1880 und eine Partnership Act von 1890.

[6]) Mot, S. 46 Anm. 6.

[7]) Nach Schneider und Fick soll diesem Entwurf allerdings wieder das Züricher Gesetzbuch als Grundlage gedient haben.

[8]) 18. 12. 56.

[9]) Für Bayern 22. 4. 1871.

[10]) Bühner, S. 14.

In der Schweiz dauerte es wesentlich länger, bis man sich zu einer einheitlichen firmenrechtlichen Regelung entschloß. Bis zum Jahre 1883,[1]) dem Jahre der Einführung des Obligationenrechtes, bestand ein buntes Gemisch von kantonalen Bestimmungen, die sich teils an das deutsche, teils an das französische Recht lehnten, teils ihren Ursprung in alten, bis zum Jahre 1719[2]) zurückgehenden örtlichen Firmenordnungen hatten.[3]) Da die Schweiz ein Handelsrecht in unserem Sinne nicht kennt,[4]) wurden die Bestimmungen im Zusammenhange mit dem Wechsel- und Gesellschaftsrecht als dritter Teil dem Obligationenrecht[5]) angegliedert. Eine teilweise Aenderung bezw. Ergänzung erfuhren die das Handelsregister und Firmenrecht betreffenden Bestimmungen schon nach fünf Jahren durch das Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechtes über das Firmenrecht vom 11. Dez. 1888. Als auf Grund der Verfassungsrevision vom 13. Nov. 1898 der Gesetzgeber darangehen mußte, das ganze Zivilrecht der Schweiz zu vereinheitlichen, mußte er notwendigerweise auf das Obligationenrecht zurückkommen, dieses in Einklang mit dem ZGB. bringen. Man erwog dabei lebhaft, ob man nicht aus diesem Anlaß das gesamte Firmenrecht, über dessen System große Unzufriedenheit herrschte, revidieren solle. Die Arbeiten und Erörterungen zogen sich bis 1909 hin, mit dem Erfolg, daß die beiden ersten Abteilungen des OR. revidiert wurden; der dritte Teil und mit ihm das Firmenrecht blieb unbehelligt.

Am 1. Jan. 1912 trat, nach Anschluß des OR. als fünftes Buch, das ZGB. als einheitliches Gesetzwerk in Kraft.

Zwecks Ergänzung oder Berichtigung der früheren Bestimmungen sah sich der Bundesrat genötigt, verschiedene Verordnungen zu erlassen. So

a) Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890.

b) Ergänzungsverordnung hierzu vom 27. Dez. 1910 (speziell wegen der im ZGB. enhaltenen Vorschriften über Vereine, Stiftungen, Gemeinderschaften und das Güterrechtsregister veranlaßt).

---

[1]) Gesetz v. 14. 6. 1881 in Kraft seit 1. 1. 1883.

[2]) Regionenbuch der Stadt Basel. Siegmund, S. 590 ff.

[3]) Weitere Ordnungen bestanden in St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Bern, Luzern, Aargau, Glarus, Solothurn, Graubünden und Appenzell.

[4]) Das heißt aber nicht, daß die Schweiz überhaupt kein Handelsrecht besitzt; das Recht ist nicht kodifiziert, sondern beruht noch auf Gewohnheit, Uesanz und Gerichtspraxis.

[5]) Es entspricht unseren Schuldverhältnissen.

c) Verordnung II vom 21. Nov. 1916, jetzt ersetzt durch eine abgeänderte Verordnung vom 16. Dez. 1918 (betreffend Firmenbezeichnungen).
d) Verordnung III vom 8. Dez. 1917 (betreffend Gebührenordnung).

Das System.

Hauptsächlich das Prinzip, das für das jeweilige Firmenrecht maßgebend sein sollte, war es, das in den einzelnen Ländern Anlaß zu den umfangreichsten Erörterungen gab. Die einen glaubten, in der völligen Firmenfreiheit, nämlich in der ganz beliebigen Wahl einer Firma ihr Heil zu finden, die Gegner hielten nur die ausnahmslose Firmenwahrheit, also die ständige und völlige Deckung der Firma mit dem bürgerlichen Namen des oder der Inhaber für das einzig richtige.

Heute wird das Wahrheitsprinzip als Grundforderung des modernen Handelsrechtes angesehen „mit dem Zweck, die Verkehrssicherheit zu heben, das Publikum vor Täuschungen zu behüten und die illoyale Konkurrenz zu verhindern, der die völlige Firmenfreiheit unbeschränkt Vorschub leisten würde".[1]) Trotzdem scheint sich England mit dem veralteten Prinzip der Firmenfreiheit ganz glücklich zu fühlen.

Man sucht das Prinzip der Firmenwahrheit immer damit zu begründen: „Es solle das Publikum vor Täuschung geschützt werden. Denn nicht mit dem Geschäft, sondern mit dem Inhaber des Geschäftes wolle es in Verbindung treten. Auf dem Inhaber ruhe der Ruf, der Kredit und die Zuverlässigkeit des Geschäftes. Die Käufer hätten daher das Recht, nicht erst aus dem Handelsregister, sondern gleich aus der Firma ihren Vertragsgegner zu ersehen." Dieser Standpunkt, zumindesten in seinem ersten Teil, dürfte heute völlig überlebt sein. Wer von der breiten Masse des Publikums hat heute Interesse dafür, mit welchem Kaufmann es Geschäfte abschließt. Das Publikum sucht Geschäfte auf, mag es nun ein größeres oder kleineres Geschäft sein, in dem es gut und billig bedient wird. Es geht dorthin, wo ihm die Ware durch aufmerksame Verkäufer dargeboten, am Schönsten erscheint oder kauft, durch ausgiebige Reklame mürbe gemacht, einen Artikel, weil er Mode ist, oder sucht das Geschäft auf, weil es ihm am nächsten liegt (sogenannte Laufkundschaft). Die Person des Geschäftsinhabers, die Art des Gesellschaftsunternehmens ist ihm höchst gleichgültig und von dem Uebergang eines Geschäftes in andere Hände nimmt es keine Notiz, wenn es in der alten, ihm zusagenden Form weitergeführt wird.

[1]) So Ehrenberg, ZHR., Band 28, S. 25 ff.

Lediglich ein kleiner Kreis von Großlieferanten ist es, der sich um die Art des Unternehmens kümmert. Dieser muß wissen, ob er an einen kreditfähigen und würdigen Kaufmann liefert, der eine sichere Zahlung zum festgesetzten Zeitpunkt gewährleistet. Aber gerade ein solcher Lieferant wird, falls es sich um größere Abschlüsse handelt, sich niemals auf die in Anschriften, Briefbogen usw. angegebene Firma verlassen, sondern wenigstens bei Aufnahme eines geregelten Geschäftsverkehrs mit dem Kaufmann sich im Handelsregister von der Firma, insbesondere von der Zusammensetzung, den eingelegten Summen und anderen Einzelheiten, die aus der Firma niemals ersichtlich sein können, überzeugen. Er wird sich weiter an die Handelskammer oder das Konsulat wenden.

Ich sehe deshalb die Frage, hie Firmenwahrheit, hie Firmenfreiheit als eine von gar nicht so außerordentlicher Wichtigkeit an, zu der sie zumindesten im vorigen Jahrhundert noch erhoben wurde.

Das deutsche Firmenrecht ist nach dem Grundsatz der Firmenwahrheit aufgebaut. Die Rücksichtnahme auf andere Interessen machte aber eine Durchbrechung [1]) des Prinzips der Firmenwahrheit nötig: Die Gründe hierfür sind bereits in den Motiven D. S. 17 u. 18 zu den Art. 26 u. 27 des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches für die preußischen Staaten wie folgt angegeben: „Das Prinzip, daß die Firma ihren Träger so genau als möglich bezeichnen müsse, kann nicht als eine ausnahmslose Regel anerkannt werden; die Natur der Sache und das Interesse des Handelsstandes erfordern gleichmäßig in gewissen Fällen von ihr abzuweichen. Die Erfahrung zeigt, daß der einer Handlung gewährte Kredit zum großen Teile an der Firma haftet und mit derselben auf den Geschäftsnachfolger übergeht, die Firma also gewissermaßen zu einem Sachnamen, zu dem Namen des Geschäftes geworden ist. Eine Aenderung derselben hat häufig die erheblichsten Störungen der bestehenden Geschäftsverbindungen zur Folge, sodaß die Fortführung eines Geschäftes durch die Erben oder andere Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers ohne die Erlaubnis der Beibehaltung der alten Firma tatsächlich auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde. Die Handelswelt hat daher, abgesehen davon, daß die Erhaltung alter berühmter Firmen für einen Ehrenpunkt gilt, auch ein vermögensrechtliches Interesse an der Fortführung bestehender Firmen." Die Fortführung der Firma wurde dann auch unter bestimmten Bedingungen im AHGB. gestattet und besonders in Artikel 22 und 24 geregelt.

[1]) Löwenthal, S. 16: Das Prinzip wird durch § 18 HGB. aufrechterhalten, § 22 ist nur eine Durchbrechung des Prinzips; er ist eine Anormalität und als solcher aufs Engste zu interpretieren.

Anläßlich der Umgestaltung des AHGB. ins HGB. suchte man zwar wieder eine strengere Durchführung des Prinzips in punkto Firmenwahrheit zu erreichen, und zwar in dem der Kommissionsberatung zu Grunde liegenden Entwurf, stieß aber auf so lebhaften Widerstand von seiten der Kaufmannschaft, daß man die Uebertragbarkeit der Firmen beibehielt, und zwar mit Rücksicht auf die Gewohnheit, die geschäftlichen Beziehungen und materiellen Interessen. Doch war man sich darüber klar, daß die vorstehenden in den §§ 21, 22, 24 HGB. geregelten Grundsätze das ganze System verdarben. Das verhehlt auch die Denkschrift S. 83 nicht.[1]) Es wurde deshalb durch Artikel 9 I EGHGB. die Gewerbeordnung ergänzt (§ 15 a), eine Bestimmung, auf die ich an geeigneter Stelle noch zurückkomme. Eine weitere Sicherungsmaßnahme ist durch den Registerzwang und das Recht der Einsichtnahme geschaffen.

Im schweizerischen Firmenrecht, das ja als einheitliches Werk weitaus später entstand, war man sich anfangs völlig im unklaren, ob man sich an das deutsche, englische oder französische Vorbild halten solle.[2]) Das englische Vorbild brachte völlige Freiheit auch in der Firma neuer Geschäfte. Das französische System verlangte die ständige Uebereinstimmung der Firma mit dem bürgerlichen Namen des Inhabers bezw. der Gesellschafter auch im Falle einer Uebertragung des Geschäfts, und stand somit auf einem noch strengeren Standpunkt als das oben ausgeführte deutsche System. Schließlich siegte die französische Auffassung und diese wurde dann auch, um mit Rießer[3]) zu sprechen, geradezu fanatisch durchgeführt. Allerdings ließ sich eine absolute Firmenwahrheit, d. h. eine völlige Uebereinstimmung der tatsächlichen Verhältnisse mit der Firma, sodaß aus ihr schon alles Vorhandene ersichtlich, aus praktischen Gründen nicht durchführen. Besonders wären bei der Gesellschaftsfirma durch Aufzählen aller Gesellschafter Schwierigkeiten entstanden, die Firma wäre unhandlich geworden und hätte ihren schlagwortartigen Charakter verloren. Der Gesetzgeber hat sich deshalb auch hier mit relativer Firmenwahrheit begnügt. Wie streng aber in der Schweiz die Firmenwahrheit gehandhabt wurde, zeigt auch noch, daß in der Schweiz alle Firmen nach der Gesetzgebung von 1883 wie Verordnung von 1916 bezw. 1918 innerhalb kurzer Frist den neuen Vorschriften angepaßt sein mußten. Im HGB. wurden die alteingetragenen Firmen von derlei Vorschriften immer verschont, wenn sie auch den neuen Anforde-

[1]) Siegmund, S. 72: „Dieses ganze System schadet mehr als es nützt."

[2]) Siegmund, S. 57: „Der Streit um die Firmenwahrheit war ein Jahrhunderte alter."

[3]) Rießer, S. 31.

rungen nicht mehr entsprachen. So zum Beispiel die Bestimmung zur Führung von Vornamen von 1897 bezw. 1900.

Ueber die Einführung dieses Systems der Firmenwahrheit schreibt die Bundesrätliche Botschaft: „Wir haben uns nicht verhehlt, daß dadurch sehr tief in tatsächliche Verhältnisse eingegriffen wird, welche seit Jahrhunderten in der deutschen Schweiz, namentlich in St. Gallen, Basel und Zürich bestanden haben. Sehr viele alte und renommierte Etablissements werden unter den alten Firmen von Personen fortgeführt, deren bürgerliche Namen nichts mit jenen zu tun haben; häufig sind enorme Summen vom neuen Erwerber des Etablissements bloß für die Befugnis zur Fortführung der Firma bezahlt worden. Aber es sprechen für das System Interessen der öffentlichen Ordnung; und es ist dasselbe nicht bloß einstimmig von allen Experten der romanischen Schweiz, sondern sogar von kompetenten Organen des Handelsstandes aus der deutschen Schweiz dringend empfohlen worden." Ob allerdings die deutsch-schweizerischen Kaufleute so ganz anders dachten als ihre rein deutschen Konkurrenten, erscheint etwas zweifelhaft. Jedenfalls bei dieser Strenge blieb es, abgesehen von einigen aus der Rolle fallenden Rekursentscheiden, bis zum Jahre 1892. Dann aber wurde auf Grund dieser wenigen Entscheide die Entwicklung in eine andere freiere Richtung [1]) gedrängt, sodaß sich der Bundesrat am 6. März 1896 [2]) veranlaßt sah, dem Justizdepartement Bericht und Antrag über die Revision des ganzen Firmenrechtes nahezulegen. Eingehende Arbeiten des französischen Referenten Dr. Walther Burckhardt [3]) in Bern und des deutschen Korreferenten Dr. Ludwig Siegmund in Basel anläßlich der Tagung des schweizerischen Juristenvereins von 1897 zu Grundlage nehmend, berichtete [4]) das Departement u. a.: „Die schweizerische Firmenordnung einer vollständigen Revision zu unterwerfen, erscheint jetzt nicht opportun; ein geeigneter Anlaß hierzu wird sich beim Erlaß eines schweizerischen Zivilgesetzbuches bieten, weil dann das Obligationenrecht ohnehin dem neugeschaffenen Bundesrecht angepaßt werden muß. Eine teilweise Abänderung des Firmenrechtes könnte aber den gegen das geltende Recht vorgebrachten Aussetzungen nicht gerecht werden, ohne daß das Prinzip der Firmenwahrheit und damit die Grundlage des Firmenrechtes selbst wieder in Erwägung gezogen würde. Von einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen ist daher abzusehen; dagegen kann auf dem Wege der Praxis innerhalb des Rahmens des geltenden Rechtes dem Wunsche einer freie-

[1]) ZSR. 1895, Bd. 14, NF., S. 337—385.
[2]) Also schon nach wenigen Jahren.
[3]) ZSR., Bd. 16, NF., 279—562. Deutsches Korreferat ebendort, S. 852—866.
[4]) Ausführlicher bei Schneider u. Fick, Einl. zu Art. 865 OR.

ren Firmenbildung, insbesondere dem Begehren der unveränderten Fortführung einer Firma beim Wechsel des Geschäftsinhabers Rechnung getragen werden." Diesem Berichte schlossen sich noch einige Erklärungen bezüglich der Anwendung verschiedener Vorschriften an. Im Auftrage des Bundesrates richtete dann das Departement ein Kreisschreiben [1]) am 25. Nov. 1898 an die kantonalen Aufsichtsbehörden, in dem eine mildere Anwendung der firmenrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Departementberichtes angeordnet wurde.

Die Wirkung war überraschend. Früheren Entscheiden durch Aufhebung oder Umgehung direkt widersprechend, im Gegensatz zu klaren gesetzlichen Vorschriften schlug die Praxis einen Weg ein, der sich immer mehr dem deutschen System, und zwar dem verbesserten von 1900 näherte.

Die Uebertragbarkeit und Unübertragbarkeit der Firma.

Vorher wurde bereits erwähnt, daß das schweizerische Firmenrecht auf dem Grundsatz der Unübertragbarkeit, das deutsche Firmenrecht dagegen auf dem der Uebertragbarkeit beruht. In dieser Verschiedenheit des Systems liegt wohl der größte Unterschied der beiden Rechtsgebiete.

Der Grundsatz der Unübertragbarkeit ist in den Artikeln 866, II, dann 872, und 874 OR. geregelt.

Artikel 866, II OR. bestimmt, daß der bisherige Inhaber oder dessen Erben für die Löschung der Firma zu sorgen haben, wenn das Geschäft auf eine andere Person übergeht. In bezug auf Gesellschaftsfirmen regelt Art. 872 OR. die Löschung für den Fall eine Person, deren Name in der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft enthalten ist, aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein. Auch mit event. Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben darf die bisherige Firma nicht beibehalten werden. Es muß also, sofern nicht von vornherein der dehnbare und daher gerade in der Schweiz sehr gebräuchliche allgemeine Zusatz „& Co." gewählt ist, jedesmal die Firma gelöscht und neu eingetragen werden. Nicht unter den Begriff der Löschung und Neueintragung fallen, wenn auch hier formell vielfach dieser Weg gewählt wird, die einfache Namensänderung

a) durch Scheidung Art. 149 ZGB.,
b) durch Verheiratung Art. 161 ZGB. und
c) durch gewöhnliche Namensänderung Art. 30 ZGB.

[1]) B. Bl. 1898 V., S. 308; SHAB. 330 v. 3. 12. 1898, S. 1375.

Art. 874 OR. unterwirft den Erwerber oder Uebernehmer eines bestehenden Geschäftes den genannten firmenrechtlichen Vorschriften bezüglich Führung der Firma, bestimmt aber noch, daß die alte Firma höchstens in Form eines Nachfolgezusatzes — und das nur mit besonderer Genehmigung — erwähnt werden darf. Dadurch, zusammen mit den Vorschriften über die Bildung neuer Firmen, ist das System der wenigstens relativen Firmenwahrheit garantiert.

Das deutsche Firmenrecht unterliegt dem Grundsatz der Uebertragbarkeit der Firma, geregelt in den §§ 21—24 HGB. Danach kann eine Firma nicht nur bei Namenswechsel des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters beibehalten werden, es kann sogar die Firma als Ganzes, allerdings nur mit dem Geschäft und mit ausdrücklicher Einwilligung fortgeführt werden. Damit ist es fast selbstverständlich, daß ein Gesellschaftswechsel auf die Firma ebenfalls nicht einwirkt.

Die Uebertragbarkeit ist nicht nur zulässig von Vollkaufmann zu Vollkaufmann, von Gesellschaft zu Gesellschaft der gleichen Gattung, es kann auch eine Gesellschaftsfirma von einem einzelnen Kaufmann übernommen werden und er kann endlich die Firma einer Zweigniederlassung, ohne daß sich das alte Hauptgeschäft verändert, fortführen und zwar als sein Hauptgeschäft oder als Zweigniederlassung als solche neben einem schon ihm gehörigen Hauptgeschäft. Die übernommene Firma kann, immer an das Geschäft gebunden, auch in dritte Hände weitergegeben werden. Im OR. gilt dies nur hinsichtlich des Nachfolgezusatzes. Ferner ist die Uebernahme auch auf Zeit möglich und zwar zu Fremdbesitz (§ 868 BGB.), sei es nun Nießbrauch, Pacht oder ein ähnliches Verhältnis. Voraussetzung ist immer, daß das Geschäft und die Firma noch tatsächlich und zu Recht bestehen. Ist die Firma von vornherein nicht rechtmäßig zustandegekommen, so steht dieser Mangel auch dem nicht entgegen, der in gutem Glauben an die Richtigkeit der Firma das Geschäft mit Firma erworben hat.[1] [2]) Eine Ausnahme von der Uebertragbarkeit wird lediglich hinsichtlich der obligatorischen Zusätze nach § 20 HGB., § 4 G. m. b. H.-G. und § 3 mit 2 Gen.-G. gemacht, wenn sie auf den Uebernehmer nicht zutreffen. Sonstige Zusätze bleiben erhalten.

Eine abgeleitete Firma darf natürlich nur so, wie sie lautet, oder überhaupt nicht fortgeführt werden.[3]) Dem Nachfolger

[1]) Fall Kyriazi Frères. RGZ. 82/164.

[2]) Läßt der Firmenübernehmer die von ihm übernommene Firma löschen, so geht er des Rechtes hieran auf immer verlustig. Zudem verliert er das Recht, dem Träger des Personennamens die Führung eines Geschäftes unter dieser Firmenbezeichnung zu verbieten. RG. 2. V. 16 in Holdheim, M. Schr. 25/170.

[3]) RGZ. 96/195.

ist es nicht erlaubt, den Kern der Firma (Inhabernamen) oder einen Zusatz abzuändern. Wird aber z. B. die Firma „Paul L., Nachf. Julius S." auf einen anderen übertragen, so ist dieser berechtigt, die Firma „Paul L., Nachf." zu führen.[1])

Das ganze Gebäude der Firmenwahrheit ist also durchlöchert und es ist sehr fraglich, ob die Aufrechterhaltung dieses Prinzips hinsichtlich der neuen Firma noch irgendwelchen Wert hat. Im Interesse der Gläubiger wurde in den §§ 25 bis 30 HGB. die Haftung der Firmennachfolger festgelegt. Diese treten in alle Rechte und Pflichten des früheren Inhabers ein. Ohne Firmenfortführung dagegen wird gehaftet nur kraft besonderer Vereinbarung, z. B. durch Schuldübernahme § 419 BGB. mit § 25 HGB. Die Haftung tritt auch bei Minderkaufleuten, die eine Firma fortführen, auf, sofern diese Firma versehentlich eingetragen wurde, § 5 HGB. Näher auf die Uebertragbarkeit, insbesondere die Haftung einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, es genügt zu sagen, daß eine Haftung im OR. nicht besteht und auch nicht erforderlich ist.

Die Eintragung.

In der Schweiz ist jedem, der überhaupt ein Geschäft betreibt, aber auch nur diesem[2]) die Führung und Eintragung einer Firma gestattet, da das Gesetz grundsätzlich zwischen Kaufleuten und anderen Personen nicht unterscheidet.[3]) [4]) Nach deutschem Recht steht der Gebrauch nur dem Kaufmann und zwar dem Vollkaufmann zu. Es kommen also nur Unternehmen nach dem § 1 dem HGB., vorausgesetzt, daß sie nicht Minderkaufleute sind, in Betracht, ferner die nach §§ 2 und 3 HGB. eingetragenen Gewerbe der Sollkaufleute, während Handwerker, wie überhaupt Minderkaufleute, nach § 4 HGB. ohne weiteres ausgeschlossen sind. Zwar steht auch den letzteren nichts im Wege, einen von ihrem bürgerlichen Namen abweichenden Handelsnamen zu führen.[5]) Dieser ist aber nicht eintragungsfähig. Sollte dies doch versehentlich ge-

[1]) KGZ. 53/95.

[2]) Schneider u. Fick, Art. 865, V.

[3]) Dagegen spricht aber Art. 458, 552 u. 590 OR.

[4]) Denzler, S. 102: „Im großen und ganzen schließt sich das OR. hinsichtlich seines Registerrechtes dem ADHGB. zum Teil auch dem Code de Commerce an; indessen zeigt sich auch hier der durchgreifende Unterschied gegenüber den spezifisch handelsrechtlichen Kodifikationen; das OR. will bekanntlich in seinen handelsrechtlichen Bestimmungen kein Sonderrecht für den Kaufmann statuieren, wie jene es getan haben."

[5]) Düringer, § 17 Anm. 18; Lehmann-Ring, § 4 Anm. 7.

schehen, so tritt die Wirkung des § 5 HGB. ein.[1]) Sonst ist dieser Handelsname, da das Firmenrecht keine Anwendung auf ihn findet, nur schutzfähig nach § 12 BGB. ferner § 16 UnlWG. und § 14 WZG.

Auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung des Handelsregisters, die Prüfungspflicht des Registerrichters, die bei der Anmeldung zu beobachtenden Formen, die Wirkung und Bedeutung der Einträge, die sich im OR. 859—865 und HGB. § 8—16 sowie in der Schweizer Verordnung von 1890 und im deutschen FGG. finden, soll nicht näher eingegangen werden.

Im Obligationsrecht können auch Handwerker ihre Firmen eintragen lassen, nicht aber jedermann, wie aus dem Wortlaut des Art. 8 65/I OR.: „Wer sich durch Verträge verpflichten kann, hat das Recht, sich in das Handelsregister seines Wohnortes eintragen zu lassen", vielleicht zu schließen wäre. Dieser Absatz ist zu allgemein gehalten und paßt in dieser Fassung nur für das Register B.[2]) Denn zur Eintragungsfähigkeit ins Register A kommen noch weitere Erfordernisse hinzu. Hierfür ist Art. 865/II OR. bestimmt. Dieser setzt die Führung eines Geschäftes voraus. Fehlt ein solches, so kann die Eintragung nicht erfolgen bezw. es wird die Firma nach Wegfall des Geschäftes gemäß der Verordnung I Art. 28 von amtswegen gelöcht. Leute, die keinen Beruf oder wenigstens kein Geschäft betreiben, wie Rentner, Lehrer, Aerzte, können also keinen Eintrag verlangen.

Ein gewisser Kreis von Geschäften ist sogar eintragungspflichtig[3]) (Art. 865/IV.) Eine nähere ausführliche, aber nicht erschöpfende[4]) Regelung hierüber hat eine Bundesratsverordnung über das Handelsregister im Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 getroffen. Dort werden die wichtigsten Gewerbe aufgeführt. Diese Pflicht besteht aber nur ab einer bestimmten Grenze, nämlich wenn der Wert des Warenlagers 2000 Fr. oder die Produktionssumme von 10 000 Fr. beträgt. Damit ergibt sich der heute mehr als merkwürdig anmutende Zustand, daß Kaufleute, z. B. Bierwirte, die selbst kein Lager, aber von Brauereien laufend beliefert, einen Umsatz von mehreren 10 000 Fr. haben, nicht eintragungspfichtig sind. Allerdings hat sich der Bundesrat am 13. Juni 1907 im Falle Karl Süßli

[1]) Evtl. Löschung von amtswegen, § 142 FGG.

[2]) Das Schweizer Recht kennt vier Register. A. Register für Firmen. B. Register für solche, die, obwohl weder Geschäftsinhaber, noch Teilhaber, sich der Wechsel- und Konkursfähigkeit unterwerfen wollen. C. Register für nichtkaufmännische Prokuren. D. Register für Gemeinderschaftsvertreter.

[3]) Wieland: Diese Pflicht zur Annahme und Eintragung der Firma ist öffentlich-rechtlicher Natur.

[4]) Siehe Rekurs Käseberg vom 20. XII. 1897.

auf denn Standpukt gestellt, daß jede Kollektivgesellschaft, die sich mit Handel befaßt, mit Rücksicht auf Art. 552/I OR. ohne weiteres zur Eintragung verpflichtet sei, gleichviel ob der in Art. 13 der Verordnung vorgesehene Umsatz und Wert des Warenlagers vorhanden ist oder nicht. Der Standpunkt wurde durch den Entscheid vom 20. August 1912 in Sachen Josef Bielli & Co. verlassen und die Eintragungspflicht wieder von der Umsatzhöhe abhängig gemacht.

Man setzte im Gegensatz zum deutschen Recht also eine zwar genauere, aber höhere Grenze und ließ den bloß Eintragungsberechtigten einen größeren Spielraum. Weiter sind die Folgen der Eintragung im OR. geringer. Der Eingetragene unterwirft sich lediglich strengeren Wechsel- bezw. konkursrechtlichen Bestimmungen, da es ja, wie oben erwähnt, ein ausgesprochenes Handelsrecht, also ein Sonderrecht für einen bestimmten Personenkreis, mit einer Reihe von verschärften, oder wenigstens vom ZGB. abweichenden Regelungen, wie in Deutschland, nicht gibt. Lediglich für den Eintragungspflichtigen nach Art. 865/IV. OR. besteht noch die besondere Vorschrift der Führung ordnungsmäßiger Geschäftsbücher, widrigenfalls bei Konkurs nach den meisten kantonalen Strafgesetzen Strafen wie nach deutschem Recht fällig werden. Außerhalb des Konkurses gelten Strafen nach Art. 880 OR. Nicht eingetragene, selbst eintragungspflichtige Personen, können nur gepfändet werden (Art. 720 OR.). Mit Rücksicht darauf, daß die Führung und Eintragung der Firma nicht nur dem Kaufmann, sondern jedem Geschäftstreibenden zusteht, ergibt sich auch eine andere Definition der Firma. Sie ist als Geschäftsname[1]) (nicht als Handelsname) im Gegensatz zum Personennamen zu bezeichnen. Doch ist m. E. auch diese Bezeichnung falsch, denn gerade dann müßte bei der Veräußerung des Geschäftes der Name mit übergehen, was doch im schweizer Recht ausgeschlossen ist.

Die deutsche Firma dagegen repräsentiert sich als reiner Handelsname[2]) weil er im allgemeinen nur Vollkaufleuten zukommt. Infolge der nur relativen Firmenwahrheit des HGB. war es nötig, für den Fall des Prozesses die Parteistellung des Einzelkaufmanns besonders zu regeln, da der bürgerliche Name der Partei mit dem Firmennamen nicht immer identisch ist. Der Kaufmann[3]) kann auf Grund des § 17/II HGB. auch unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Im OR. war eine derartige Regelung unnötig. Hinsichtlich der Gesellschafts-

[1]) Schneider u. Fick, Art. 865/V. OR.

[2]) Staub, S. 115; Düringer-Hachenburg, § 17 I; Makower, § 17. Protokolle zum AHGB, S. 34: „Die Firma ist der Handelsname des Kaufmanns."

[3]) Nicht die Firma, sondern der Kaufmann kann unter seiner Firma verklagt werden. (DJZ. 1903, S. 527.)

firmen des OR. der Kollektiv-Kommanditgesellschaft (Art. 559 und 597 OR.), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Art. 676 OR.) und der Aktiengesellschaft (Art. 625 OR.) ist die Parteifähigkeit ebenfalls geregelt.[1]) Was aber die Genossenschaften und Vereine betrifft,[2]) so stellt das Gesetz ausdrückliche Vorschriften über deren Parteifähigkeit nicht auf, ordnete aber ihre Vertretung vor Gericht (Art. 695) oder im Verkehr, womit die Parteifähigkeit mittelbar für den Fall anerkannt ist, daß sie das Recht der juristischen Persönlichkeit erworben haben.

Die Verordnung II[3]) verlangt, daß Firmen, deren Hauptsitz sich in der Schweiz befindet, in einer der Landessprachen, also Deutsch, Italienisch oder Französisch eingetragen werden müssen. Die Eintragung in einer fremden Sprache kann nur neben der Landessprache gestattet werden. Dabei ist wie im deutschen Recht selbstverständlich, daß die sprachlich verschiedenen Fassungen inhaltlich übereinstimmen.

Im deutschen Recht braucht die Bezeichnung der Firma nicht in der Landessprache zu erfolgen. Daran ändert auch die Bestimmung nichts, daß nach § 184 GVG.; § 8 FGG. die Gerichtssprache deutsch ist. Es kann auch eine tote Sprache verwendet werden, wenn sie leicht übersetzbar ist. Sie darf nicht zur Geheimsprache werden.[4]) Es ist also nicht kurzweg jede Sprache zulässig. Dagegen sind reine Formalbezeichnungen, wie „AG.", „Genossenschaft" usw. nur in deutscher Sprache gestattet, es sei denn, daß die Firma als Filiale ausländischem Recht unterliegt,[5]) wo derartige Zusätze nicht obligatorisch sind.

Die Firma des Einzelinhabers.

Der Art. 867/I OR. bestimmt: „Wer ein Geschäft ohne Beteiligung eines Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen." Dem steht, aller-

[1]) Schurter u. Fritzsche, S. 486 ff.

[2]) Langhard: Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der ausländischen Gesellschaften. Siehe Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich betr. Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles vom 31. Oktober 1910. Aehnliche Verträge zwischen Schweiz einerseits, Italien, Rußland und Oesterreich anderseits, ebenda.

[3]) Art. 6.

[4]) Dagegen, nach Makover, S. 44, darf die Firma ganz oder teilweise fremdsprachig sein ohne Beschränkung, nachdem der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, die Bezeichnung der Firma in deutscher Sprache vorzuschreiben, abgelehnt wurde.

[5]) Ausgenommen von diesen Vorschriften sind natürlich Zweigniederlassungen ausländischer Firmen, da diese nach ihrem Heimatsrecht zu beurteilen sind (Denzler).

dings nur für den Fall der neuen, ursprünglichen Firma, der § 18/I HGB. gegenüber: „Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen." Es handelt sich also in beiden Fällen um Unternehmen, in denen nur eine einzige Person und zwar als Inhaber nach außen in Erscheinung tritt und demgemäß unbeschränkt haftet. Daß das Unternehmen kaufmännisch sein soll, ist nach OR. nicht erforderlich. Auch kommen beide Paragraphen mangels Vor- und Familiennamen nicht für solche juristische Personen in Betracht, die als Einzelkaufleute zu behandeln sind.

Der wesentlichste Unterschied besteht darin, daß das HGB. als neugegründete Firma den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verlangt, eine Bestimmung, die erst ins neue HGB. aufgenommen wurde.[1]) Dieser Vorname ist also Hauptbestandteil und gehört nach Opet mit zum Firmenkorpus, im Gegensatz zu den Zusätzen. Es können auch mehrere ausgeschriebene Vornamen dem Hauptnamen beigefügt, es können alle bis auf einen abgekürzt werden, doch muß es der richtige sein, d. h. nach dem Geburtsregister zustehende und allgemein gebräuchliche Vorname sein.[2])

Im OR. ist die Führung eines Vornamens nicht verlangt. Er ist also, wenn er freiwillig geführt wird, nur als Zusatz aufzufassen. Wenn aber in einer Einzelfirma Vornamen verwendet werden, so ist nach der Verordnung II Art. 8 mindestens ein Vorname ganz auszuschreiben. Von mehreren Vornamen steht die Wahl völlig frei. Der eingetragene Name braucht nicht der Rufname zu sein. Natürlich sind sämtliche Namen zusammen verwendbar, sofern nicht Art. 868 OR. wegen der Verwechslungsgefahr entgegensteht. Es darf sogar unter einer bestimmten Voraussetzung ein anderer Vorname geführt werden, wenn nämlich die Witwe das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiterführt. Die Firma des Mannes darf ja mangels Uebertragbarkeit nicht übernommen werden. So wurde in den, in der schweizerischen firmenrechtlichen Rechtsprechung mit am wichtigsten gewordene Rekursentscheid vom 9. Juli 1886[3]) ausdrücklich die Zusammensetzung „Ch. Krüsi's Witwe" gestattet. Die Begründung des Entscheides ist äußerst gewagt. „Genehmigt man aber", schreibt Siegmund,[4]) „die Motive des Entscheides, so hätte Frau Krüsi mit

[1]) Nach den Protokollen nicht einmal im 2. Entw. z. HGB. vorgesehen. Marx, S. 85.

[2]) RG. bei Holdheim, M. Schr. 04/228. Der Rufname braucht es nicht zu sein.

[3]) ZSR., NF., 14, S. 347 ff. SHAB. v. 9. April 1887, Nr. 36, S. 279.

[4]) Entwicklung des Firmenrechtes, S. 348.

demselben Rechte auch die Firma Chr. Krüsi wählen dürfen, denn Krüsi bleibt im einen wie im anderen Falle ihr Familienname und Christian wäre ein bloßer Zusatz." Den eigentlichen Grund, der im Entscheid allerdings selbst fehlt, erblickt Siegmund im französischen Sprachgebrauch, nach dem nicht nur die Witwe, sondern auch die Ehefrau mit dem Vornamen des Mannes bezeichnet wird. (Madame oder Veuve Louis Grosjean). Doch scheint man diesbezüglich nicht einheitlicher Anschauung zu sein. Miller[1]) wenigstens führt aus, daß eine Witwe bei der Fortführung des Eheherrlichen Geschäftes dessen Vornamen nicht in ihrer Firma beibehalten und etwa unter der Firma Andreas Meier's Witwe handeln dürfe, da mit dem Tode des Mannes die Firma Andreas Meier ihr Ende erreicht habe und gelöscht werden müsse.[2]) Uebrigens kann auch der Vorname des Vaters oder der Mutter verwendet werden, in Formen wie L. de Emanuel Dreyfus, Balth. de Benedikt Stähelin.

Nach HGB. dagegen darf die Witwe nicht den Vornamen des Mannes führen.[3]) Die Firma „Chr. Krüsis Witwe" würde nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sondern müßte etwa lauten: „Maria Krüsi, Witwe."[4]) Auch Abkürzungen der Vornamen, selbst, wenn sie allgemeingebräuchlich sind, sind unstatthaft, so Fritz statt Friedrich.[5]) [6])

Im OR. wiederum finden nicht nur solche Abkürzungen, sondern sogar Uebersetzungen in andere Kultursprachen Verwendung, wie Louis oder Lu statt Ludwig.[7])

Im HGB. ist dies als Umgehung der Firmenwahrheit verpönt.[8])

Nach Obligationsrecht ist auch der Familienname allein[9]) zulässig, außer wenn Verwechslung zu besorgen ist, also bei besonders häufig vorkommenden Namen. Zur Unterscheidung

---

[1]) S. 13.

[2]) Heute wäre, wie gesagt, mit Rücksicht auf Verordnung II, Art. 8, auch nach OR. eine Bildung Chr. Krüsis Witwe nicht mehr angängig.

[3]) Die Eintragung einer Firma eines Einzelkaufmanns als Frau Wilhelm T. ist unzulässig. KG. 1. VIII. 1918.

[4]) Siehe Freese.

[5]) Goldmann, § 17 Anm. IV. II. 2; Lehmann-Ring, § 18, V; Staub, § 18, V; Opet, S. 81.

[6]) Dagegen Soergel: Willy statt Wilhelm gestattet, JW. 25/1416 = OLG. 44/188 unter Aufgabe der Ansicht KG. 23 A. 205.

[7]) Marx, S. 85.

[8]) Düringer-Hachenburg, 18 Anm. III.

[9]) Oprist, S. 27: „Es wäre dringend zu wünschen, daß die Revision hier durch Aufnahme eines diesbezüglichen Artikels (nämlich dem § 15 unserer Gewerbeordnung) dem ganzen Schweizer Volk zur Sicherung von Handel und Verkehr helfend zur Seite stünde."

wird dann der Einfachheit halber statt eines anderen Zusatzes ebenfalls ein Vorname geführt.

Was als Familienname jeweils anzusehen ist, richtet sich nach dem ZGB. bezw. dem BGB. In der Schweiz ist es vielfach üblich und althergebrachte Sitte, zwei Namen zu verbinden. So darf ein Ehemann oder Witwer bei der Bildung seiner Firma seinem Familiennamen noch den Jugendnamen seiner Ehefrau zufügen und sogar ein Geschiedener, sofern seine ehemalige Frau nicht widerspricht.[1]) Die geschiedene Frau dagegen muß ihren Jungfernamen wieder annehmen und kann den früheren Namen höchstens als einen das Nachfolgeverhältnis anzeigenden Zusatz weiterführen. Nach deutschem Recht wirkt hier § 21 HGB. Im Falle der Namensänderung der Frauen durch Heirat oder Scheidung bleibt die Firma erhalten. Die Untersagung der Namensführung nach § 1577 BGB. gilt bloß außerhalb der Firma.

Eine Ausnahme bilden Ausländerinnen, die in der Schweiz ein Hauptgeschäft besitzen. Sie stehen gemäß den Grundsätzen des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter von 1891 Art. 8 und 20 auch für diese zum „Familienstand" gehörige Frage unter ihrem Heimatsrecht. Wenn also dieses Recht von Zivilgesetzbuch abweicht, so kann das auf das Firmenrecht insofern einwirken, als der Frau ein Name zur Verwendung in der Firma gestattet wird, der ihr nach schweizerischem Recht nicht zustände. So ist z. B. eine geschiedene Frau deutscher Staatsangehörigkeit, der nach § 1577 BGB. weiter der Name des Mannes zusteht, entgegen den schweizer Verhältnissen nicht verpflichtet, die Firma ihres in der Schweiz befindlichen Hauptgeschäftes auf ihren Mädchennamen hin abzuändern. Deutscherseits ist die Frage der Führung von Doppelnamen bestritten. Direkt verneint hierzu wird die Berechtigung von Lehmann-Ring[2]) die herrschende Meinung dagegen und das Reichsgericht[3]) sprechen sich für seine Gültigkeit aus. Es ist auch in der Tat nicht einzusehen, warum dies nicht erlaubt sein sollte, solange erkenntlich bleibt, daß es sich um die Namensverbindung von Eheleuten handelt und so lange eine Verwechslung nicht zu besorgen ist, was ja leicht durch einen Bindestrich zwischen den beiden Namen zu erreichen ist.[4]) Allerdings kann ein Begründungsversuch damit, daß es üblich sei, nicht als stichhaltig anerkannt werden. Ebensowenig gerechtfertigt ist die Bezeichnung des zwei-

[1]) Fick, S. 517.
[2]) Lehmann-Ring, § 18 Anm. 4.
[3]) RG. 16/60; ebenso neue Entscheidung OLG. 41/192.
[4]) LG. I Berlin: in KGBl. 97, 82.

ten Teiles des Doppelnamens als Zusatz, der während bestehender Ehe zulässig sei.[1]) Dagegen ist ein Hinzufügen des Namens der Frau oder der Mutter des Firmeninhabers zu dem Namen des Inhabers dann unter Umständen unzulässig, wenn der Name des Inhabers zugleich als Vorname gebräuchlich ist.[2])

Hinsichtlich des Adelsprädikates besteht im OR. keinerlei Vorschrift. Es findet, als zum Namen gehörig, in den Firmen unbedingt Aufnahme, so z. B. Firma „Stettler & von Fischer."

Im deutschen Recht wurde früher die Zugehörigkeit des Adelsprädikates bestritten[3]) und nach dem landesrechtlichen, öffentlichen Bestimmungen entschieden. In Bayern galt es zwar als Bestandteil des Namens, doch mußte die Führung in der Firma kraft besonderer Vorschrift bei Selbstausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden unterbleiben.

Art. 109/III RV. bestimmt nun, daß Adelsbezeichnungen als Teil des Namens zu gelten haben. Damit ist die Führung des Prädikates allgemein zulässig. Eine Ausnahme bildet lediglich die auf dem Besitz eines Ordens beruhende persönliche Adelsbezeichnung[4]) einer Person. Ihr Uebergang auf deren Nachkommen ist offenbar hier vom Gesetz nicht gewollt, weshalb z. B. Vater und Kind in diesem Falle verschiedene Namen führen. Dies wirkt sich auf die Firmenführung entsprechend aus. Die Verwendung des Familiennamens im Genetiv ist in beiden Rechten möglich. Es kann also die Firma auch lauten: „Schäfer's Buchdruckerei".

Die stille Gesellschaft nimmt wie unter den Gesellschaftern überhaupt, so auch firmenrechtlich eine besondere Stellung ein (§§ 335—342 HGB.). Sie muß auch hier anschließend an die Firma des Einzelinhabers behandelt werden. Die Zusammengehörigkeit mit dieser kommt schon in der Denkschrift S. 182 zum Ausdruck: „Mit dem Einzelkaufmann stellt das Gesetz die stille Gesellschaft zusammen, die ja auch keine besondere Firma führen kann, weil sie nach außen gar nicht in Erscheinung tritt, sondern in dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäftes aufgeht." Hinsichtlich der Wahl der Firma ist also das Vorliegen eines solchen Gesellschaftsverhältnisses ohne Belang, es wird nur der Name des unbeschränkt haftenden eigentlichen Inhabers in der Firma erscheinen. Eine Ausnahme ist insofern möglich, als ein Geschäftsinhaber sein Geschäft mit Firma veräußert und dem Nachfolger in Form eines stillen Teilhabers wieder beitritt. Die für ihn dadurch nach früherem

[1]) Opet, S. 74 u. KG. in Frankfurter Rundschau 39/136.
[2]) Hamburg OLG. 28/341.
[3]) Staub, 8. Aufl., § 18 Anm. 4.
[4]) Recht 1922, S. 1303; A. M. Ennec, Bd. 1, § 93 Anm. 16.

Recht (Art. 257) weiterbestehende unbeschränkte Haftung ist nach geltendem Recht weggefallen.

Das OR. kennt die stille Gesellschaft als besondere Institution nicht, sondern nur insoweit sie unter die einfache Gesellschaft fällt (Art. 530—551 OR.). Den Handelsregister- und Firmenvorschriften unterliegt sie also nicht. Diejenigen Mitglieder einer einfachen Gesellschaft, welche die Geschäfte besorgen und dadurch mit dem Publikum in Berührung kommen, haben sich mit ihren persönlichen Namen in das Handelsregister eintragen zu lassen.[1])

Die Firma der Kollektiv- und der offenen Handelsgesellschaft.

Die beiden Gesellschaftsformen stimmen hauptsächlich darin überein, daß bei jeder von ihr die sämtlichen Beteiligten genau so wie in der Firma des Einzelkaufmanns unbeschränkt haften. Diese unbeschränkte Haftung bezw. die Zahl der unbeschränkt Haftenden soll nach Möglichkeit auch in der Firma zum Ausdruck kommen, indem entweder alle Haftenden namentlich oder wenigstens einer der Haftenden mit einem die Haftung der übrigen anzeigenden Zusatz angeführt sind. Während das HGB. diese beiden Möglichkeiten durch die Fassung des § 19 Abs. I: „Die Firma einer OHG. hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten", gleichgestellt, ist im OR. durch eine etwas andere Fassung des Art. 869: „Die Firma einer Kollektivgesellschaft muß, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten", also durch die Bildung eines Nebensatzes der Wert hauptsächlich auf diesen gelegt und entsprechend der strengeren Firmenwahrheit die Namenbenennung sämtlicher Gesellschafter bevorzugt. Dies galt als Ideal.[2])

In der Praxis aber ist gerade im schweizer Recht der Gebrauch eines bloß das Gesellschaftsverhältnis anzeigenden ganz allgemeinen Zusatzes wie „Cie., Co., Comp." noch gebräuchlicher als im HGB. aus dem einfachen Grunde, weil nur eine so zusammengesetzte Firma nicht durch jeden Wechsel im Gesellschaftsverhältnis — also Beitritt oder Austritt eines Ge-

[1]) Bundesrat-Beschl. v. 4. IV. 1884; Geschäftsbericht des Justizdepartements Bundesbl. 1887, Bd. I, P. 382.

[2]) Siegmund ZSR. 36 S. 355.

sellschafters, der ja nach OR. die Weiterführung der Firma unmöglich machen würde — einer Aenderung des Firmennamens ausgesetzt ist.[1]) Wird ein enger begrenzter Zusatz wie „Söhne, Familie, Frères, Erben" gewählt, so wird naturgemäß auch der Kreis enger, aus dem die Gesellschaft bestehen darf.

In der deutschen Literatur und Rechtsprechung ist über die Bildung der OHG. verhältnismäßig wenig Material vorhanden, weil meist die alte Firma übertragen und weitergeführt wird. Um so ausgiebiger ist in der Schweiz darüber geschrieben worden,[2]) insbesondere in den 80er und anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, also kurz nach dem Inkrafttreten des OR. Als besonders typisch für die damalige übermäßige Strenge ist der Rekursentscheid i. S. Stettler & von Fischer[3]) anzusehen. Die Firma bestand aus einem Stettler und zwei von Fischer. Mit Rücksicht darauf, daß die Firma zu Täuschungen Anlaß geben könne, wurde die Eintragung abgelehnt. Später ähnlich zurückgewiesen wurde eine Firma, bestehend aus drei Gesellschaftern, die nur zwei Namen in die Firma aufnahmen, weil damit das Vorhandensein einer Gesellschaft genügend angedeutet sei. Wer und wieviele Gesellschafter es seien, müsse und könne der Interessent im Handelsregister stets nachsehen.[4]) Interessant ist die Begründung des ersteren Entscheides: „Es ist zu prüfen, ob die Firma „Stettler & von Fischer" in ihrem neuen Personalbestand die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalte, wie die Rekurrenten behaupten und ob sie der Wahrheit entspreche. — Hierüber ist zu beachten: Die Firma „St. & v. F." würde nur dann die Namen sämtlicher Gesellschafter enthalten, wenn man die Worte: „von Fischer" als Plural auffassen könnte, was durchaus nicht der Fall ist. Die bloße Möglichkeit „von Fischer" als Plural aufzufassen, genügt nicht; sonst müßte für eine aus zwei Herren von Fischer bestehende Kollektivgesellschaft die Firma „von Fischer" auch genügen, was niemand wird behaupten wollen."

Diese strenge Durchführung war auf die Dauer unhaltbar. Die einschlägige Bestimmung des Kreisschreibens vom 29. Mai 1883[5]) wurde deshalb, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehoben, so doch durch Umgehung hinfällig. Seit 1898 sind bezüglich der Firmenbildung bei der Kollektivgesellschaft wesentlich freiere Grundsätze aufgestellt worden.

[1]) Schneider u. Fick: die allgemeinen Zusätze sind die besten. Sie helfen über die meisten Schwierigkeiten hinweg und müssen in der Regel überhaupt nur dann geändert werden, wenn die Gesellschaft als solche wegfällt.
[2]) Siegmund ZSR. 38, 646 ff. 36 S. 355 ff.
[3]) SHAB. 82 vom 9. 4. 1891 S. 340.
[4]) SHAB. vom 31. 5. 1883 I. Teil, Nr. 22 S. 235.
[5]) SHAB. ebenda.

Als Regel gibt der Geschäftsbericht von 1898 S. 17 ff. an: „Gesellschaftsfirmen wie: N. N. Mayer's Söhne, Brüder, Geschwister, Erben etc. sind als gesetzlich zu betrachten, sobald einer der Nachfolger den in der Firma enthaltenen Namen trägt und das in der Firma bezeichnete Verhältnis der gegenwärtigen Gesellschaft zur früheren tatsächlich besteht. Die Firma teilt den Namen eines Gesellschafters mit und zeigt zugleich das Vorhandensein einer Gesellschaft an, mehr verlangt das Gesetz nicht." Damit hat das Prinzip der Firmenwahrheit eine ganz neue Bedeutung erhalten. Aus der Firma muß nicht mehr hervorgehen, durch welche individuell bestimmte Personen sie gebildet wird, sondern die durch die Firma angedeutete Qualifikation der Personen muß eine tatsächlich richtige sein. Es ist also eine objektive sachliche Wahrheit daraus geworden. Den Grund dazu legte schon im Jahre 1893 der in seiner Begründung höchst bedenkliche Entscheid S. J. Bloch Söhne mit Isaak, Simon und Moritz Bloch, Söhne des verstorbenen Samuel Jakob Bloch, als Teilhabern.[1]) Diese Firma ist nicht zu verwechseln mit der Firma S. & J. Bloch, Söhne mit Leopold Bloch, Sohn des Salomon J. Bloch, und Julius Bloch, Sohn des Ignatz Bloch.[2])

Natürlich darf der Gesellschaftszusatz nichts unrichtiges enthalten. „Gebr. Mayer" darf nur gezeichnet werden, wenn diesen Namen tatsächlich mindestens zwei Gesellschafter führen. Auch darf nicht der Anschein einer größeren Gesellschaftsbeteiligung erweckt werden, als die Firma wirklich umfaßt. Deshalb ist die Firma „N. N. & Konsorten" für eine bloß aus zwei Personen bestehende Gesellschaft unzulässig, weil der Anschein von mindestens drei Personen erweckt wird. Ebensowenig ist eine Firma Mayer & Söhne möglich, wenn Mayer einen Sohn als Teilhaber hat. Dagegen braucht der Zusatz nicht vollständig, d. h. derart abgefaßt zu sein, daß er alle Teilhaber einschließt.[3]) Es ist also eine Firma „C. & J. S." nunmehr auch für eine aus drei Personen bestehende Gesellschaft gestattet.[4])

Damit hatte eine Praxis Platz gegriffen, die völlig der des deutschen Rechtes gleicht und nichts weniger als Firmenwahrheit zu nennen war.

Deutscherseits suchte man in umgekehrter Richtung vorzugehen und die durch solche Zusätze geschaffene Täuschungsmöglichkeit einzuschränken. Der deutsche Entwurf zum HGB. nahm deshalb im § 17 den Satz auf: „Wofern sie (die Zusätze)

---

[1]) SHAB. v. 22. 3. 1893 Nr. 71 S. 288.
[2]) SHAB. 375 v. 3. 10. 1903 S. 1497.
[3]) Geschäftsbericht 1898 S. 18.
[4]) Nach Fick S. 523, 4 ist dies allerdings eine sehr bedenkliche Konsequenz gegenüber dem Verbot von „N.N. u. Konsorten."

nicht geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen." In etwas geänderter Form tritt denn auch dieser Satz heute im § 18 Abs. II auf, eine Bestimmung, die dem schweizer Gesetz fehlt. Allerdings scheint die Fassung zu beschränkt, da der Satz infolge seiner Stellung für den Einzelkaufmann gilt, während dieser Grundsatz auf alle Firmenbildungen Anwendung finden sollte. Tatsächlich wird er auch darauf angewandt mit der Begründung, daß die allgemeine Geltung in dem Worte „der Firma" zum Ausdruck komme.[1]) Mehrere Entscheide beweisen, daß dieser Passus für alle Handelsgesellschaften,[2]) auch für die G. m. b. H.[3]) Anwendung findet. So hat das Kammergericht[4]) die Firma „Kaiser Söhne für unzulässig erklärt, weil dieser Zusatz ein Nachfolgeverhältnis andeute (abgesehen davon, daß sie gegen § 19 Abs. I verstößt). Die Firma sei erst jetzt entstanden. Dies werde durch den Zusatz verschleiert, der gerade die Firma als eine alteingesessene erscheinen lasse. Staub[5]) wendet allerdings mit Recht ein, daß ein solcher Zusatz nicht notwendig ein Nachfolgeverhältnis anzeigen müsse; so kann der Sohn im Gegensatz zur väterlichen Firma ohne weiteres vom eigentlichen Namen durch Komma getrennt, den Zusatz Sohn beifügen.[6]) Leider lassen sich aber Täuschungsabsicht und Notwendigkeit des Zusatzes nicht in jedem einzelnen Falle feststellen. In § 19, 4 HGB. bezw. Art. 871 S. 1 ist weiter noch die Bestimmung aufgenommen, daß die Namen anderer Personen als der persönlich bezw. unbeschränkt haftenden Gesellschafter in die Firma einer OHG. und Kollektivgesellschaft nicht aufgenommen werden dürfen. Nachdem die Kollektivgesellschaft nur aus unbeschränkt haftenden Gesellschaftern besteht, so ist nicht gut denkbar, daß andere Namen in die Firma aufgenommen werden könnten. Die Vorschrift ist vielmehr nur als eine Antiquität aus dem AHGB. anzusehen (Schneider und Fick). Lediglich bei der Kommanditgesellschaft ist sie von Wichtigkeit.

Abgesehen davon, daß wohl niemand mit Rücksicht auf die ihm daraus unter Umständen erwachsende Haftung besonderen Wert auf die Aufnahme seines Namens in die Firma legt, wenn er daran nicht weiter interessiert ist, ist dagegen auch Vorsorge durch die von amtswegen erfolgende Prüfung der Registerführer getroffen. Ob sich auch die Aufnahme von

[1]) Staub § 18, 7.
[2]) RG. 3/166; KG. in KGJ. 28a, 41.
[3]) RG. in JW. 1910/121.
[4]) Johow 28a, 42; OLG. 9/241.
[5]) Staub § 18 Anm. 12.
[6]) OLG. 11/377.

„Strohmännern" vermeiden läßt, wie Opet S. 93 fordert, erscheint mangels genügender Handhaben zweifelhaft.

Zu welchen Blüten das Abweichen vom gesetzlichen Boden führen kann, so wie es in der Schweiz geschah, möchte ich zum Schlusse noch an einem Beispiel zeigen. Im Jahre 1894 wurde u. a. auch eine Firma Veuves Golay Frères eingetragen.[1]) Wenn man den Entstehungshergang nicht kennt, kann man schlechterdings nicht unterscheiden, ob es sich um die Brüder der Witwen Golay oder die Witwen der Brüder Golay handelt. Natürlich dreht es sich um letztere. Siegmund zieht daraus den Schluß,[2]) daß die Firma auch bliebe, wenn sich eine der Witwen verheiraten würde. Der Firmenwahrheit geschehe dadurch kein Abbruch, da die beiden Damen trotz ihrer Wiederverehelichung Witwen der Brüder Golay bleiben würden.

Nun komme ich zu der Frage, ist es besser, eine trotz mehrmaligen Inhaberwechsel einmal eingetragene Firma gleichbleibend weiterführen zu dürfen, wie es in Deutschland üblich ist, oder eine jedesmalige Aenderung bei Geschäftsübergang zu verlangen, wo der Versuch gemacht wird, durch alle möglichen Zusätze die alte Firma oder wenigstens den früheren Inhabernamen wieder zum Vorschein zu bringen? Im ersten Falle ist der interessierte Kaufmann von vornherein gewitzigt und nimmt Einblick ins Handelsregister. Nach schweizer Recht dagegen verläßt er sich auf das Gesetz und hat am Ende den Schaden zu tragen.

Die Firma der Kommanditgesellschaft.

Der § 19/II des HGB. verlangt, daß sie den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze zu enthalten hat.[3]) Der Art. 870 OR. weicht von diesem Text lediglich ab durch die Worte: „unbeschränkt haftenden" und „enthalten muß", eine Aenderung, die m. E. völlig belanglos ist. Die sonstige Uebereinstimmung ist wieder ein typisches Zeichen, wie die schweizerische Gesetzgebung nicht nur dem Sinne, sondern auch dem Wortlaut des AHGB. gefolgt ist, allerdings manchmal zu wenig wählerisch, wie ich am Art. 871/I bereits gezeigt habe, am Art. 871 Abs. II noch zeigen werde. Dem Wortlaut der beiden Paragraphen nach zu schließen, müssen sich beide Rechtsinstitute in der Anwendung gleichen. Das war und ist nicht der Fall.

[1]) SHAB. 5. 12. 94, 260/1067.
[2]) Siegmund S. 371, ZSR. Bd. 36 NF.
[3]) Aehnlich Art. 23 Code de Commerce.

In der deutschen Kommanditgesellschaftsfirma muß mindestens der Name eines persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementärs) enthalten sein. Ein Vorname wird, wie überhaupt bei Gesellschaftsfirmen, nicht verlangt. Diese im Gegensatz zur Einzelfirma stehende Bestimmung mußte also besonders und zwar im § 19/III HGB. geregelt werden. Im OR. war dies nicht notwendig. Während bei der Firma der OHG., wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter genannt sind, ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz nicht gemacht werden muß, ist ein solcher Zusatz hier immer notwendig,auch wenn die Namen aller Komplementäre in der Firma aufgenommen sind.[1]) Doch muß er nicht gerade auf ein Kommanditverhältnis hindeuten.[2]) Auch ist dieser Zusatz nicht obligatorisch im Sinne der §§ 20 HGB. oder § 4 Genossenschaftsgesetz. Er findet nur unbedingte Anwendung bei Neugründungen. Es bestehen also infolge des Uebertragungsgrundsatzes auch Kommanditgesellschaftsfirmen, die nicht nur der Namensführung von Gesellschaftern, sondern auch hinsichtlich des Zusatzes dem § 19/II in keiner Weise gerecht werden. Solange deshalb dieser Zusatz nicht obligatorisch im Sinne des § 20 wird, ist eine Lebensberechtigung nicht anzuerkennen.

Wenn Schulze und Müller als Komplementäre mit Lehmann als Kommanditisten eine Firma gründen, so kann diese heißen: „Schulze & Co.", „Kommanditges. Müller", Kommanditges. Schulze & Co", dagegen nicht „Schulze & Müller" oder „Schulze, Müller & Lehmann", auch nicht Lehmann & Co.". Insbesondere verpönt sind engere Zusätze wie Familie, Erben und Söhne. Sie weisen der allgemeinen Auffassung nach auf eine OHG. hin und erwecken somit den Eindruck, als ob sämtliche Gesellschafter persönlich hafteten. Zwar läßt dies auch der Zusatz „& Co." nicht erkennen. Doch weiß man hier von vornherein, daß die Firma den tatsächlichen Charakter nicht angibt. Allerdings suchte man früher im Entwurf zum HGB. einer Verwechslung vorzubeugen, indem man analog den Gesetzgebungen der skandinavischen Staaten, Spaniens und Portugals die Aufnahme der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft" zusatzweise zur Firma verlangen wollte. Es wurde aber dann davon abgesehen mit der Begründung,[3]) daß dadurch die Annahme umständlicher Firmen und häufiger Firmenwechsel notwendig werde.

Obwohl ein Teil der deutschen Bedenken wegfällt, hatte man doch auch in der Schweiz von einer solchen Bestimmung früher Abstand genommen. Nun ist aber durch die Verord-

[1]) Olshausen § 47, Staub § 19/II.
[2]) Vgl. Allfeld S. 127, Lehmann-Ring, § 19/II.
[3]) Denkschrift S. 36.

nung II Art. 9 bestimmt, daß die Firmen von Kommanditgesellschaften neben dem Namen mindestens eines der unbeschränkt haftenden Gesellschafter stets den Zusatz „& Cie." zu enthalten haben. Auch hier besteht die dem strengen schweizerischen Recht entsprechende Vorschrift, daß alte Firmen sich innerhalb einer angemessenen Frist umzustellen hätten, widrigenfalls die Aenderung von amtswegen erfolgt.

Der Name von nicht unbeschränkt haftenden Personen darf auf keinen Fall in die Firma aufgenommen werden, sonst hat der Registerführer einzugreifen. (Nur hier hat Art. 871 OR. einen Sinn.) War dies doch der Fall, so haftet der Betreffende, auch wenn er nur mit einer bestimmten Summe im Handelsregister eingetragen ist, gleich einem Kollektivgesellschafter, ebenfalls mit seinem gesamten Vermögen (Art. 600 OR.). Diese Vorschrift wirkt noch über das Handelsregister hinaus, da eine Kommanditgesellschaft ja auch ohne Eintrag entstehen und bestehen kann.[1])

Im HGB. ist nun diese Bestimmung weggefallen.[2]) Hier darf nun sogar der Name eines Komplementärs aufgenommen werden, der mit dem eines Kommanditisten völlig gleichlautend ist, wenn also der Name des Kommanditärs verdeckt erscheint. Er bezieht sich eben auf den persönlich haftenden Gesellschafter,[3]) z. B. Maier & Söhne, wenn ein oder mehrere Söhne Kommanditäre sind, oder Müller & Maier, wenn außer den beiden in der Firma genannten Komplementären noch ein Müller oder ein Maier evtl. deren mehrere als Kommanditisten in der Gesellschaft sind.

Im OR. durfte kurz nach dessen Einführen ein Kommanditärname nicht verdeckt in der Firma erscheinen, da sonst ebenfalls nach Art. 600 OR. gehaftet wurde. Von jeher unzulässig war eine Firma, z. B. Bloch Söhne oder Maier Erben, wenn nur der eine der beiden Teilhaber unbeschränkt haftender Gesellschafter, der andere dagegen bloß Kommanditär ist. Dagegen war ab 1898 eine solche Firma zulässig, wenn mindestens zwei unbeschränkt haftende Teilhaber des gleichen Namens vorhanden waren. Auch hinsichtlich des Aus- und Eintritts von Gesellschaftern trat im Jahre 1898 eine Erleichterung wegen der Eintragung und Haftung ein. Der Geschäftsbericht aus diesem Jahre sagt hierüber: „Bei der Kommanditgesellschaft bedingt der Eintritt des Kommanditärs keine Abänderung der Firma, wenn eine Gesellschaft schon vorhanden war mit einem entsprechenden Zusatz; das Gesetz verlangt nur, daß die Firma das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeute, mit anderen Worten, daß die

[1]) Art. 590/I. OR. ähnl. § 123/II HGB.
[2]) Gründe hierfür Denkschrift S. 117, 184.
[3]) Staub § 19 Anm. 2.

Firma eine Gesellschaftsfirma sei. Die Unvollständigkeit des Zusatzes ist ohne Gefahr, sofern sie nicht für Täuschung des Publikums benutzt wird." Schneider und Fick bezeichnen dies als eine bedenkliche Erweiterung des Gesetzes und der bisherigen Auslegung.

Innerhalb des obigen Rahmens konnte also auch eine Umwandlung von einer Kollektiv- in eine Kommanditgesellschaft stattfinden ohne Firmenänderung. Ein Gesellschaftszusatz wurde dann überhaupt nicht mehr für nötig befunden, es genügte eine einfache Gesellschaftsfirma. So blieb die Firma „Maier & Müller" unverändert trotz Beitritt von Kommanditären. Der Rekursentscheid „Fischer & Söhne" [1]) war demnach aufgehoben samt seiner ganzen trefflichen Motivierung; ebenso der einschlägige Satz des Kreisschreibens vom 29. Mai 1883.[2]) Heute ist, wie gesagt, diese Freiheit wieder etwas eingeschränkt durch die Verordnung II Art. 9, wonach der Zusatz „& Cie." nunmehr obligatorisch ist. Sicher hat diese Bestimmung mehr Erfolg, als ihr deutsches Vorbild.

Der Art. 871 führt noch besonders an, daß eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als AG. bezeichnen darf, selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist.[3]) Für eine Kollektivgesellschaft kommt dieser Satz überhaupt nicht in Frage. Eine Kommanditgesellschaft mit Aktienanteilen aber ist ebenfalls keine AG., sondern eben eine Kommandit-AG. und darf nur als solche zeichnen. Auch Schneider und Fick schreibt: „Dieser Satz gehört eigentlich nicht in unser OR., weil dieses die Vorschrift der Bezeichnung als AG. dem deutschen Recht entgegen nicht enthält."

Die Firma der Aktiengesellschaft.

Die AG. soll nach § 20 HGB. ihre Firma in der Regel von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnen; sie hat außerdem die Bezeichnung „AG." zu enthalten.

Nach Obligationenrecht (Art. 873) kann die Gesellschaft ihre Firma frei wählen, nur muß sie sich von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten. Mit der

[1]) Siegmund 38/664; BBl. 16, 1885. SHAB. 14 v. 16. 2. 84. S. 100.

[2]) SHAB. v. 31. 5. 83 I. S. 235.

[3]) Vgl. Art. 677, wonach eine Gesellschaft, deren Kommanditkapital lediglich in Teile zerfällt, statt in wirkliche übertragbare Aktien, nicht als Kommandit-A.-G., sondern als einfache Kommanditges. zu behandeln ist.

deutschen AG. ist noch die Kommandit-AG., mit der schweizer AG. die Genossenschaft zusammen geregelt Um es gleich vorweg zu nehmen, dank der Ausgleichungsbestrebungen der Praxis, ist die Firmenbildung der AG. in den beiden Ländern nahezu gleich. Es ist aber interessant, die allmähliche Annäherung, die mittels Umgehung und teilweise entgegen dem Wortlaut des Gesetzes stattfand, zu verfolgen.

Die neue Firma der deutschen AG. soll von dem Gegenstande des Unternehmens abgeleitet werden, soll also eine Sachfirma sein. Sie muß den satzungsmäßigen Gegenstand angeben und darf vor allem keine Täuschung veranlassen, widrigenfalls § 16 Unl. Wettbewerbsgesetz Anwendung finden könnte. Um die Gesellschaftsform als solche jedermann erkenntlich zu machen, muß die Bezeichnung „AG." beigefügt werden. Als Ideal gilt also eine Firma wie: „Hoch- und Tiefbau-AG.". Solche Firmen sind leider eine Ausnahme und zwar aus verschiedenen Gründen. Die Firma soll nur „in der Regel" vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein. Ausnahmen können deshalb vom Registergericht, bei dem die Eintragung erfolgt, zugelassen werden.[1]) Allerdings ist schwer festzustellen, wo die Regel aufhört und die Ausnahme anfängt. Es ist keine Mußvorschrift, sondern nur ein guter Rat, wohl mit Rücksicht auf § 30 HGB., der eine deutliche Unterscheidung verlangt, eine Forderung, der bei Sachfirmen nicht so leicht nachzukommen ist. Im Gegensatz steht wiederum die abgeleitete Firma, bei der die Ausnahme zugelassen werden muß. Dies ist der zweite Grund. Der letzte besteht darin, daß die Zusatzbestimmungen nicht ohne weiteres auf am 1. Januar 1900 schon gegründete Firmen anwendbar sind. Art. 22 EGHGB. schreibt nämlich vor, daß die Notwendigkeit des AG.-Zusatzes nur für solche altgegründete Firmen besteht, die irgendwie aus Personennamen zusammengesetzt sind[2]) und nicht erkennen lassen, daß die Inhaberin eine AG. ist. Folglich muß sich nicht jede bestehende AG. in dieser Weise benennen. So kann die Firma der AG. „Deutsche Bank" beibehalten werden. Die ausnahmsweise Zulassung entgegen § 20 I S. 1 HGB. besteht nicht nur für reine Personenfirmen,

[1]) Nach Opet S. 69 dürfte der Registerichter eine solche Eintragung auch dann nicht verweigern, wenn die Begründung der Abweichung fehlt. Dagegen verlangt Lehmann-Ring (§ 20/II) das Einschreiten des Registergerichtes nach § 37/I. HGB. mangels besonderer Umstände. Staub und Makover verlangen ein berechtigtes Interesse für die Abweichung.

[2]) Ausgenommen ist der Fall, daß der Personenname bloß zusatzweise, z. B. in Form des Nachfolgeverhältnisses verwendet wird. Denn nach Staub S. 141 ist der Gedanke des Gesetzes der, daß keine Firmen als A.-G. fortbestehen sollen, die durch ihre Form die Anschauung hervorrufen können, daß persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind. (Dagegen Opet ZHR. 49/70.)

z. B. „Haasenstein & Vogler, AG., sondern auch für Fantasiefirmen, wie „Phönix, AG." und für gemischte Firmen, so „Hochberg Sägewerke, AG.". Wird wirklich eine Personenfirma gebildet, so können beliebig Namen Dritter aufgenommen werden (Denkschrift S. 35).

Die Bestimmungen des Obligationsrechtes hinsichtlich der AG.-Firma sind infolge der freien Wählbarkeit wesentlich leichter, obwohl auf der anderen Seite vom Gesetzgeber wieder genommen wurde, was zuerst großmütig gegeben schien. Nach Art. 873 S. 2 OR. muß der Name einer bestimmten lebenden Person vermieden werden.

Immerhin muten diese freien Grenzen sonderbar an, um so mehr, als doch das Rechtsinstitut der schweizer Firma sonst durchweg strengere Formen aufweist; noch stärker wich übrigens die schweizerische Fassung vom AHGB.[1]) ab, dem sie doch im allgemeinen nachgebildet ist. Dies schrieb grundsätzlich eine Sachfirma vor und[2]) untersagte schlechthin Personennamen wiederum in Anlehnung an das französische Recht, die Société anonyme.[3]) Schon von 1883 an gab es im Obligationsrecht Firmen, die wiederum dem Gesetz nicht entsprachen. Man legte nämlich die Worte „bestimmte lebende" Personen höchst verschieden aus, und es entspann sich darüber ein Streit, der den deutschen Erörterungen über die Bedeutung des „in der Regel" keineswegs nachstand. Siegmund schreibt über diese ungesetzlichen Firmen: „Was dies (eine bestimmte lebende Person) heißen und wie weit diese Vorschrift greifen soll, darüber sind Theorie und Praxis, besonders aber letztere durchaus uneinig, so eigentümlich das auch scheinen mag. Der Sinn, meint man, dürfte wohl jedem klar sein. Aber wenn eine Einzelfirma oder eine Kollektiv- resp. Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, so existiert sehr oft ein großes Interesse, den Namen der früheren Firma beizubehalten; das Gesetz gestattet, das seinem einfachen Wortlaut nach nicht, und nun sollen Fachexperten beweisen, daß es doch zulässig sei.[4]) Das wird nun am Gesetz gedreht und gedeutelt, bis am Ende das Gewünschte herauskommt. So ging es auch dem Art. 873 OR. seit seiner zwölfjährigen Existenz."

---

[1]) Art. 18/II (Entw. Art. 19/II) AHGB. lautet: „Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden."

[2]) Im neuen HGB. konnte die Bestimmung mit Rücksicht auf die allg. „A.-G." Bezeichnung fallen.

[3]) Nach Code de Commerce Art. 29 werden die Firmen nach dem „object de leur entreprise" gewählt.

[4]) Siegmund spielt hier auf das Rechtsgutachten von Meili: i. S. Anglo Swiss Condensed Milk Company an.

Klar war, daß historische oder mythologische Namen, wie Kaiser Franz-Josef-Bahn, Neptun-Schuh-AG., verwendet werden konnten. Betreff der Personennamen traf der Bundesrat schon am 19. Oktober 1883[1]) eine Entscheidung: „Namen von lebenden Personen dürfen in Firmen von anonymen Gesellschaften vorkommen, wenn sie eine rein sachliche Bedeutung haben und keine persönliche Haftbarkeit andeuten, bezw. keine Person als persönlich haftbaren Interessenten erscheinen lassen." (AG. für Gewinnung des Amann'schen Gesundheitsöles.)[2]) Zuerst hielt man sich daran. Firmen wie „Liebig'sche Fleischextraktfabrik" boten auch keinen Anlaß zur Beanstandung. Vornamen waren zu vermeiden. Bedenklich dagegen waren, obwohl angeblich Leute solchen Namens nicht mehr existierten, schon Eintragungen, wie AG. der Maschinenfabriken Escher, Wyß & Cie.",[3]) oder „AG. Schweizerische Annoncenbureaux von Orell Füßli & Cie.",[4]) letztere insbesondere noch deswegen, weil gleichzeitig noch eine Kollektivgesellschaft Orell Füßli & Cie, und die AG. „Art. Institut Orell Füßli" bestand, so daß sich der Verstoß auch gegen Art. 868 OR. richtete.[5]) Schließlich wurden sogar Vornamen aufgenommen. Auch diese Praxis wurde später gebilligt durch Bundesratsentscheidung anläßlich des Rekurses „AG. Alb & Cie., Gesellschaft für Eisenkonstruktion, Wasser- und Eisenbahnbau" in Basel. Hierin erklärte der Bundesrat ausdrücklich, daß auch Namen bestimmter lebender Personen in die AG.-Firma aufgenommen werden dürften, falls es sich um ein Nachfolgeverhältnis handle, wenn nur sonst aus der Firma die Art der Gesellschaftsbildung zu ersehen sei.[6]) Voraussetzung war eine bereits im Handelsregister eingetragene Firma und nur dieser alten unveränderten Firma durfte der Zusatz AG. beigefügt werden.[7]) Bald darauf wurde die Firma „Bruck & Wilson Co. AG." zugelassen,[8]) wobei man es damit genug sein ließ, daß angeblich eine solche Firma im Auslande (Neuyork) bestand. Weiter wurde aufgenommen eine Firma, die, abgesehen vom AG.-Zusatz von der früheren Firma wesentlich abwich. Schließlich genügten zuerst bei italienischen und französischen Firmen, dann auch bei deutschen, der Vor-

[1]) SHAB. 1. 11. 83, 44/I. S. 427.
[2]) SHAB. 44/I. ebenda.
[3]) Siegmund 38/696.
[4]) SHAB. 5. 3. 1889 S. 201.
[5]) Letztere Firma wurde dann allerdings durch Urteil vom 10. 2. 1899 verboten bezw. untersagt, die Bezeichnung: „Art. Institut" weiterzuführen. (Bibliograph. Art. Institut Zürich gegen A.-G. Art. Institut Orell Füssli, Zürich bei Curti 44/70.
[6]) ZSR. NF. XXI. S. 178 ff. und dazu die scharfe Kritik Fleischners in der Fußnote ebenda. S. 162 ff.
[7]) Daher Abweisung von „Franke, Ringier & Cie."
[8]) SHAB. 231 v. 14. 9. 1909, S. 1572.

wand eines geschäftlichen Interesses zur Verwendung eines beliebigen Namens,[1]) während eine eingetragene Firma überhaupt nicht bestand.[2]) Infolge aller dieser Vorgänge bleibt von der einschränkenden Vorschrift des Art. 873 sozusagen nichts mehr übrig. Das wäre an und für sich noch kein Unglück. Das OR. hatte aber nicht wie das HGB. die Forderung einer Bezeichnung als Aktiengesellschaft aufgenommen. Es ist dadurch eine Unterscheidung von anderen Gesellschaftsformen des öfteren nicht mehr möglich; z. B. Baugeschäft Tschaggeny, eine Einzelfirma, oder Basler Droschken-Anstalt, Gebr. Stettelen, eine Kollektivgesellschaft, so dürfte sich auch eine AG. nennen. Mithin sind die ganzen, in Art. 867 und 869 im Interesse des Publikums getroffenen Schutzvorschriften illusorisch. Als hinreichender Ersatz kann auch nicht die Gewohnheit angesehen werden,[3]) entsprechend dem deutschen Recht ebenfalls den Zusatz AG. beizusetzen. Nunmehr ist durch Verordnung II Art. 10 die Verwendung des Namens einer bestimmten lebenden Person bei der Bildung der AG.-Firma unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und zwar bei der Umwandlung einer Einzelfirma oder Kollektiv-, Kommandit- oder Kommandit-AG.-Firma in eine AG. oder Genossenschaft und nur wenn diese alte Firma mindestens schon ein Jahr unverändert im Handelsregister eingetragen war. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß der Name sachliche Bedeutung aufweisen, oder ein bestimmte, nicht mehr lebende Person bezeichnen (Abs. II). Wenn eine AG. oder Genossenschaft jetzt Personennamen enthält, so ist die ausgeschriebene AG. Genossenschaftsbezeichnung ebenfalls obligatorisch (Abs. III).

Die Firma der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die deutsche Kommandit-AG. unterliegt im allgemeinen den gleichen Bestimmungen wie die AG. Früher galt sie als eine Abart der Kommanditgesellschaft, sie war deshalb nicht konzessionspflichtig und wurde dadurch der AG. stets vorgezogen. Gesetzlich geregelt wurde sie überhaupt erst durch ein beson-

[1]) So Nath. H. Bungartz A.-G. SHAB. 287 v. 12. 11 1910 S 1938.

[2]) Rogione & Co. Ldt. SA. SHAB. 155 v. 15. 6. 1910. S. 1087 für den Verkauf von Rogione Tee der Fa. Rogione & Co Ldt. in Glasgow.

[3]) Schneider u. Fick „Da unsere Praxis seit Jahren dem deutschen Recht nachsteht, so hat sie über das Gesetz hinaus diese Bezeichnung als Zusatz zur Firma seit längerer Zeit aufgenommen, wie sie denn auch im Entwurf v. 1905 b/Art. 873 OR. vorgeschrieben war."

deres Gesetz vom 18. Juli 1884. Hier wurde sie der AG. im wesentlichen angegliedert (als spätere §§ 320 ff. HGB.); die Firmenbildung erfolgte nach wie vor gemäß dem Beispiel der Kommanditgesellschaften. Sogar im Entwurf zum HGB. § 18/II wurde sie noch mit dieser zusammengespannt. „Die Firma einer Kommanditgesellschaft, sowie die Firma einer Kommandit-AG. hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze, die letztere Firma außerdem die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu enthalten." Heute wird auch die Firma der Kommandit-AG. gleich der der AG. gebildet. Sie ist in der Regel eine Sachfirma und hat unbedingt die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien" zu führen. Letzteres gilt auch für abgeleitete Firmen. An welcher Stelle die Bezeichnung „K. a. A." innerhalb des Firmennamens steht, ist ebenso wie die Schreibweise gleichgültig. Doch muß die Bezeichnung völlig ausgeschrieben sein.[1]) Selbstredend können auch Personennamen Anwendung finden. Besonders bei der Umwandlung einer OHG. oder Kommanditgesllschaft in eine AG. oder K. a. A. kann ein berücksichtigungswertes Interesse vorliegen, daß der im Handelsverkehr bekannte Name eines Teilhabers in die neue Firma übernommen wird.[2]) Die Bestimmung des § 19/IV HGB. ist dann hinfällig, m. a. W. es darf auch der Name eines Kommanditisten oder eines beliebigen Dritten Aufnahme finden.

Im Obligationenrecht ist die Kommanditgesellschaft a. A. geregelt in den Art. 676 ff., also anschließend an die Aktiengesellschaft. Mit dieser hat sie seit ihrem Bestehen vieles gemein. Merkwürdigerweise ist aber ihre Firma im ganzen Gesetz nicht erwähnt. Hier rächt sich wieder die Anpassung im Gesetzestext an das deutsche Vorbild, denn auch im AHGB. war diese Firma nicht geregelt.[3]) Sie wurde also vergessen. Entsprechend der Einreihung bei der AG. (im Gegensatz zum damaligen deutschen HGB.) hätte auch die Firma mit der der AG., also im Art. 873 OR., geregelt gehört. So aber wenigstens hatte man freie Bahn. Interessant jedoch ist, daß sich die Entwicklung gerade im vom deutschen Recht entgegengesetzten Sinne vollzog. Infolge der Unklarheit, die selbst in gesetzgebenden Kreisen herrschte, wurde die Firma zuerst entsprechend der der AG. behandelt. Schon in fünf Jahren aber änderte sich der Sinn und es bekam die Analogie des damaligen AHGB. die Oberhand. Im Jahresbericht 1888[4]) machte

[1]) OLG. Hamburg in OLGR. 21/371. Die Bezeichnung „Kommandit-Aktienbrauerei" würde demnach noch nicht genügen.
[2]) Denkschrift S. 35.
[3]) Siegmund 38 S. 674.
[4]) S. 38/39.

das eidgen. Justizdepartement nähere Angaben: Die Ansicht, daß die Firma einer Kommandit-AG. nach den Grundsätzen der AG. zu bilden sei, erhalte einen Schein von Berechtigung dadurch, daß das OR. die Kommandit-AG. eben wie eine AG. behandelt, deren Vorstandsmitglieder über den Betrag ihrer Aktien hinaus noch persönlich haftbar sind. Trotzdem bleibe sie im Grunde eine Kommanditgesellschaft. Im Gegensatz zur AG. gäbe es persönlich haftende Gesellschafter, die zusammen unter sich eine Kommandit- und Kollektivgesellschaft bildeten. Dem Publikum werde diese Haftung durch Aufnahme wenigstens eines solchen Namens bekanntgemacht. Bei der AG. sei diese Aufnahme aber verboten, um eine Täuschung hinsichtlich der persönlichen Haftbarkeit zu vermeiden. Es treffen demnach für die schweizerische Kommandit-AG. die gleichen Bestimmungen wie für die Kommanditgesellschaft zu, zumal durch die Ergänzungsverordnung auch für sie der Zusatz „& Cie." obligatorisch geworden ist. Die deutsche Kommandit-AG. unterscheidet sich hinsichtlich der Bildung von der AG. nur durch den Zusatz.

Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die deutsche G. m. b. H. wurde erst durch Gesetz vom 20. April 1892 geschaffen.[1]) Die Firma der Gesellschaft besteht aus

1. einem notwendigen Hauptbestandteil und
2. einem notwendigen Zusatz.

Der Hauptbestandteil kann gem. § 4 G. m. b. H.-G. entweder Personen- oder Sachfirma sein, ist also sehr frei gehalten, doch ist der Zusatz „m. b. H." wieder obligatorisch. Das Wort „Gesellschaft" wird nicht ausdrücklich verlangt. Dagegen soll die Bezeichnung „m. b. H." stets ausgeschrieben sein. Dies geschieht in der Praxis wie bei anderen Bezeichnungen höchst selten. Auch hat diese Unterlassung keinerlei Einfluß, z. B. auf die Gültigkeit von Rechtsgeschäften.

Die Sachfirma muß von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein. Doch sind ebenso wie bei der AG. auch Fantasie- und im Handel übliche Warenzeichennamen zugelassen worden.[2]) So besteht eine Firma „Orlow"-G. m. b. H. für elektrische Beleuchtung, denn hier ist der Fantasiename

[1]) Neufassung 20 5. 1898.

[2]) Dagegen allerdings Staub-Hachenburg § 4 G. m. b. H. G. Anm. 2 KG. 2. 7. 1900 i. Seuff. Arch. 56, 8.

verständlich. Ebensowenig ist gegen „Triumph-G. m. b. H." etwas einzuwenden. In der Personenfirma sind bei Neugründungen nur die Gründernamen, dagegen nicht die dritter Personen gestattet. Sind die Gründer nicht alle aufgeführt, so ist ein der OHG. oder Kommanditgesellschaft entsprechender Gesellschaftszusatz vorgeschrieben.[1]) Entsprechend der Möglichkeit einer juristischen Person, in eine G. m. b. H. als Teilhaber einzutreten, kann auch ihr Name zur Bildung verwendet werden, z. B. Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H. Alle diese Vorschriften über Bildung des Hauptbestandteiles fallen bei Weiterführung eines alten Geschäftes weg und die Aenderung beschränkt sich auf die Beifügung des Zusatzes „m. b. H."

Gebräuchlich sind weiter gemischte Firmen, so „Berliner Metallwarenfabrik, Eppstein & Co., G. m. b. H." und zwar bei Neugründung wie bei Uebernahme. Besondere Zusätze sind zulässig und hinsichtlich ihrer Art und Stellung herrscht im Rahmen des Ueblichen volle Freiheit.

Das schweizerische Recht kennt das Rechtsinstitut der G. m. b. H. nicht. Es wäre deshalb eigentlich selbstverständlich, daß derartige Rechtsgebilde auch nicht im schweizerischen Handelsregister aufgenommen, sondern vom Eintrag zurückgewiesen werden. Der Bundesrat hat dieses Prinzip durchbrochen und zugunsten der deutschen G. m. b. H. bestimmt, daß diese unter Beibehaltung der deutschen Organisation in der Schweiz Zweigniederlassungen einrichten und eintragen dürfe. Eine Reihe von Spezialvorschriften regelte dies näher, wobei noch der Vorbehalt geschaffen wurde, daß kein Mißbrauch durch Umgehung des schweizerischen Gesetzes betrieben werde.[2]) Doch ist dieser Vorbehalt ziemlich wertlos, schon allein aus dem Grunde, weil für die Bildung dieser Gesellschaftsform ausschließlich das fremde Recht maßgebend ist. Tatsächlich wurden auch vielfach schweizer Hauptniederlassungen, um Gesellschaften m. b. H. gründen zu können, formell ins Ausland verlegt. Es trat nun die Frage auf, ob nicht der Registerführer ermächtigt sei, einzutragende G. m. b H.-Firmen in materieller Hinsicht auf ihre Haupt- oder Zweigniederlassungseigenschaft hin zu prüfen und die Eintragung unter Umständen abzuweisen. Das eidgen. Sekretariat für das Handelsregister stellte aber fest,[3]) daß sich der Registerführer bei der Eintragung von Filialen auswärtiger Firmen mit der formellen Untersuchung der Ausweise über das ord-

[1]) Diese Auffassung wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte der OHG. siehe Goldmann § 19 Anm. 1, 1, 2; Lehmann-Ring, § 19 Nr. 1.

[2]) Ausführlich Rekursentscheid Kaisers Kaffeegeschäft G. m. b. H. vom 16. Juni 1902; SHAB. Nr. 318 v. 29. 8. 1902 S. 1270 I.

[3]) SHAB. Nr. 222 vom 2. 6. 1904.

nungsgemäße Entstehen der Firma begnügen müsse. Es steht also tatsächlich nichts im Wege, eine schweizer Gesellschaft auf dem Umwege über das Ausland ins schweizerische Handelsregister als G. m. b. H. eintragen zu lassen.

Die Firma der Genossenschaft.

Die Firma der deutschen Genossenschaft muß dem Gegenstande des Unternehmens entnommen werden und muß entsprechend der im § 2 des Gen.-Ges.[1]) vorgesehenen Art der Genossenschaft die daselbst bestimmte zusätzliche Bezeichnung enthalten. Die Genossenschaftsfirma ist also im wesentlichen ebenso konstruiert wie die AG. und G. m. b. H.-Firma, nämlich aus Sachfirma und obligatorischem Zusatz. Während aber bei diesen bezüglich des Firmenkorpus Ausnahmen zulässig sind, ist bei der Genossenschaft die Aufnahme von Namen der Genossen oder dritter Personen, nicht aber historischer oder mythologischer Personen, unter allen Umständen verboten. Wir haben also hier die reinste Form der Sachfirma im deutschen Recht vor uns. Die Zusätze sind je nach der Gesellschaftsform verschieden, denn es gibt drei verschiedene Arten von Genossenschaften:

a) mit unbeschränkter Haftpflicht,
b) mit unbeschränkter Nachschußpflicht, und
c) mit beschränkter Haftpflicht.

Wegen ihrer Unerläßlichkeit sind diese Zusätze wie die übrigen obligatorischen Bezeichnungen Bestandteile der Firma und stets in deutscher Sprache zu führen, ebenso völlig auszuschreiben.[2]) Dagegen ist nicht nötig, daß die Bezeichnung wie Parisius-Krüger[3]) meint, am Schlusse der Firma zu stehen hat. Die Stellung des Zusatzes ist ebenso frei wie die der übrigen deutschen Zusätze. Für die Eintragung der deutschen Genossenschaft wird ein besonderes Genossenschaftsregister verwandt. Dagegen sind die Eintragungsvoraussetzungen bei beiden Rechten ziemlich gleich. Im schweizerischen Recht wurde bestimmt,[4]) daß nur solche Genossenschaften sich in das Handelsregister eintragen zu lassen haben, wenn sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, oder, falls sie andere Zwecke verfolgen, das Recht der Persönlichkeit erwerben wollen. Im deutschen Gen.-Ges. § 1 ist eine Anzahl eintragungspflichtiger Genossenschaften aufge-

[1]) Ges. v. 1. 5. 1889 Neufassung 20. 5. 1898.
[2]) Vgl. Parisius-Krüger § 3 Nr. 5 S. 97.
[3]) Parisius-Krüger, ebenda.
[4]) SHAB. Nr. 15 v. 21. 2. 1884 S. 105.

zählt, wobei ebenfalls auf einen kaufmännischen Betrieb abgestellt ist.

Die schweizerische Genossenschaft ist mit der AG. zusammen in Art. 873 OR. geregelt. Sie kann demnach ähnlich wie diese die Firma frei wählen, unterliegt aber anderseits den gleichen Einschränkungen wie diese, besonders hinsichtlich der Führung von Namen bestimmter lebender Personen. Ausgenommen von diesen firmenrechtlichen Vorschriften sind ähnlich, wie im deutschen Recht, die sogenannten Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die den Bestimmungen des kantonalen Rechtes unterliegen. Im OR. selbst ist ein Zusatz, der den Verband als Genossenschaft bezeichnet, nicht vorgeschrieben. Doch wurde er meist aus Gewohnheit in die Firma aufgenommen. Erst durch die Verordnung II Art. 10 wurde die Bezeichnung unter den schon beim AG.-Zusatz erörterten Voraussetzungen als unbedingt nötig erklärt. Dies war um so dringender, als oft als Verein bezeichnet wird, was Genossenschaft ist, z. B. Konsumverein oder umgekehrt als Genossenschaft bezeichnet, was Verein ist, z. B. Religionsgenossenschaft. Doch ist es üblich, wie im deutschen Recht, die Art der Genossenschaft als unbeschränkt oder beschränkt haftende usw. — Unterscheidungen, die dem OR. an sich nicht unbekannt sind — präzis anzuführen. Es genügt die allgemeine Bezeichnung „Genossenschaft", die wieder am Schluß der Firma stehen muß.

Fraglich ist, ob § 15 Gew.-O. auf die deutsche Genossenschaft sinngemäß angewandt werden kann, denn diese ist in dem betreffenden Paragraphen nicht angeführt. Man kann daraus schließen, daß sie nicht verpflichtet sein soll, ihre Firma auf einer Ladenaußenseite anzubringen. Diesbezügliche Polizeiverordnungen [1]) sind deshalb als dem Reichsrecht Art. 9 EGHGB. widersprechend, ohne Gültigkeit.

Die Firma der Filiale.

Weder HGB. noch OR. enthalten nähere Angaben, wie die Firma einer Zweigniederlassung zu bilden sei. Die Filiale wird lediglich erwähnt in dem § 13 HGB. und Art. 865/III OR., wo im Wesentlichen bestimmt ist, daß ihre Eintragung erst nach der des Hauptgeschäftes vorgenommen werden kann bezw. muß.

Eine Definition der Filiale gibt keines der beiden Gesetze, es sind nur einige Merkmale bald im positiven, bald im negativen Sinne ausgeführt. Beide Rechtsgebiete sind sich aber

[1]) Siehe Entsch. KG. 15. 2. 1894.

darüber einig, daß unter Zweigniederlassung im Sinne des Gesetzes nur eine eintragungspflichtige Filiale, also ein vom Hauptgeschäft abgezweigter, unter selbständiger Führung eines Beauftragten stehender, dauernder Gewerbebetrieb zu verstehen ist.[1]) Das Gesetz, wenigstens das deutsche, kennt auch nur die echte Zweigniederlassung,[2]) also die Filiale mit nicht bloß räumlicher Getrenntheit, sondern Verschiedenheit des Gerichtsbezirkes.

Im schweizerischen Recht wurde allmählich von diesem Prinzip abgewichen und schließlich sogar zugelassen, daß sich Haupt- und Zweigniederlassung im gleichen Gebäude befinden. Man begründete dies damit, daß mit Rücksicht auf den Willen des Geschäftsherrn an dem Verlangen nach örtlicher Getrenntheit nicht könne festgehalten werden.

Nach deutschem Recht gelten entsprechend Denzler (S. 104) in Ansehung der Filiale die Grundsätze, welche der dritte Abschnitt des HGB. aufstellt, in analoger Weise wie für die Handelsniederlassung schlechthin, soweit nicht das Gesetz selber ausdrücklich eine Ausnahme macht oder sich eine solche aus der Natur der Filiale selbst ergibt. Natürlich ist zu unterscheiden zwischen in- und ausländischen Filialen. Letztere unterliegen dem ausländischen Recht hinsichtlich ihrer Firmenbildung. In der Regel ist als Firma der inländischen Zweigniederlassung die der Hauptniederlassung anzusehen, zum mindesten muß der Kern in ihr enthalten sein. Die Beifügung eines Zusatzes, wie Filiale, Niederlage, ist mit Rücksicht auf § 30 HGB. zulässig, aber nicht nötig. Die völlige Uebereinstimmung von Haupt- und Zweigfirma wirkt sich aber dahin aus, daß, im Gegensatz zum schweizer Recht, Art. 654/2 OR., eine Prokurabeschränkung nach § 50/3 HGB. gegenüber Dritten nicht wirksam ist.

Dagegen ist die von Denzler (S. 147) vertretene Ansicht, daß gleiche Firmierung von Haupt- und Zweigniederlassung ein unbedingtes Erfordernis sei, von Staub mit Recht verworfen worden. Gegen eine Filialfirma wie „Bankverein München. Filiale Augsburg, vorm. Kley & Sohn" dürfte, wenn die frühere Firma Kley & Sohn tatsächlich übernommen wurde, nichts einzuwenden sein. Zu weit geht jedoch die Auffassung von Düringer-Hachenburg und Opet, wonach eine völlige Verschiedenheit beider Firmen zulässig sein soll. Selbstverständ-

[1]) OLGR. 2/198; ROHG. 14/402; RG. 7/324. Ebenso Japy Frères & Cie (23. 2. 1900); dann Rekurs Berne Land Company (8. 6. 1899), ferner Rekurs Merkur Schokoladen- und Kolonialhaus (18. 4. 1906), wo die Eintragungspflicht außerdem von einem Warenlagerwert von 2000 Fr. und damit von der Willkür des Geschäftsinhaber abhängig gemacht ist.

[2]) Nach Denzler S. 31.

lich ist, daß die obligatorischen Zusätze des § 20 HGB. usw. auch auf die Filiale zutreffen.

Hinsichtlich des allein nach deutschem Recht möglichen Uebergangs der Firma mit dem Zweiggeschäft wäre an sich erforderlich, daß das Geschäft erst zu einer Hauptniederlassung erhoben wird. (Denzler S. 221.) Doch wird in der Praxis davon abgesehen,[1]) zumal wenn die Filiale eine besondere Firma schon führt. Nach Obligationenrecht ist zwischen inländischen und ausländischen Filialen streng zu unterscheiden. Für die inländische Filiale gelten schon mit Rücksicht auf die Unübertragbarkeit der Firma und die strengere Firmenwahrheit die gleichen Bestimmungen bezüglich der Firmenbildung wie für das Hauptgeschäft, d. h. die Filialen müssen die an sich unveränderte Firma der Hauptniederlassung übernehmen. Unterscheidungszusätze, aber auch andere, sind erlaubt oder vorgeschrieben. Letzteres gilt besonders für die durch die Verordnung II eingeführten Zusätze.

Hinsichtlich der Zweigniederlassungen ausländischer Firmen hat der Bundesrat[2]) den Standpunkt eingenommen, daß ausländische Firmen die Statuten ihrer Zweiggeschäfte dem schweizerischen Rechte anzupassen hätten. Infolge der sich in der Praxis ergebenden Schwierigkeiten wurde bald darauf wieder verzichtet. Parallel damit ging der in Art. 8 der „Internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums"[3]) liegende Verzicht darauf, daß ausländische Firmen zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes in der Schweiz mit den Vorschriften von Art. 867 ff. OR. in Einklang gebracht werden müßten. Später genehmigte auch der Bundesrat diese Praxis, nachdem jahrelang schon Zweigniederlassungen ausländischer Firmen nach deren Recht gebildet und eingetragen worden waren.[4]) Um dem Unfug zu steuern, daß die Eintragung von Filialgeschäften verlangt wurde, die gar kein ausländisches Hauptgeschäft hatten, wurde die Vorlage von Dokumenten erforderlich, die die ausländische Eintragung auswiesen. Zwecks Umgehung der strengen firmenrechtlichen Bestimmungen ihres Landes legten viele Schweizer Kaufleute Filialen im Auslande an, wählten sich möglichst freie, ihnen günstig scheinende Firmen, ließen diese als Hauptniederlassung eintragen und übertrugen diese Firma auf ihr nun als Zweiggeschäft geführtes ehemaliges Schweizer Hauptgeschäft. Gegen diese Täuschung wurde Art. 11/II der Verordnung II

[1]) LG. Hamburg in LZ. 07/845.
[2]) Kreisschreiben vom 7. 12. 1882.
[3]) Abgeschlossen in Paris am 12. 3. 1883. Dieser Art. 8 schützt die Geschäftsfirma in allen Ländern der Union.
[4]) BBl. 50 v. 1898 V. S. 308, ferner Eberle S. 46.

geschaffen, wonach die Eintragung von Zweigniederlassungen, deren Hauptsitz sich im Ausland befindet, unter der unveränderten Firma der Hauptniederlassung erfolgt. Weiter muß aber die Firma enthalten: 1. Ort der Hauptniederlassung, 2. Ort der Zweigniederlassung, 3. Filialbezeichnung in einer der drei Landessprachen. Durch diese auch alte Firmen ergreifende Verordnung ist in jedem nur denkbaren Fall eine deutliche Unterscheidung und ein Kennzeichen für Filialen geschaffen. Werden alte Firmen nicht der Verordnung entsprechend abgeändert, so erfolgt diese Aenderung von amtswegen.

Firmenzusätze.

Beiden Rechtsgebieten sind Beifügungen zur Firma, sogenannte Zusätze, bekannt. Die Art der Zusätze ist verschieden. Es gibt

1. Zusätze, deren Form und deren Anwendung gesetzlich genau bestimmt ist,
2. Zusätze, die für einzelne Fälle unter Umschreibung der Form gesetzlich verlangt sind, und
3. Zusätze, deren Verwendung im Belieben des Kaufmanns steht.

Zusätze der ersten Art kannte zuerst nur das deutsche Recht. Es handelt sich um die Kennzeichnung als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Genossenschaft, und GmbH. Diese Bezeichnung hat jede Gesellschaft in der Firma zu führen, die auf den Grundsätzen dieser Gesellschaftsformen aufgebaut ist. Entspricht sie diesem Erfordernis eines Zusatzes nicht, so darf sie nicht eingetragen werden oder muß, wenn schon eingetragen, wieder gelöscht werden. Von welcher Wichtigkeit dieser Zusatz ist, zeigt allein der Umstand, daß auch alteingetragene, schon vor dem 1. Jan. 1900 gegründete Firmen dieser Vorschrift sich beugen mußten,[1]) wenn die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß die Inhaberin des Geschäftes eine AG. oder KaA. ist. Dabei genügt, daß Personennamen irgendwie im Hauptbestandteil stehen. Anders verhält es sich bei Nachfolgerzusätzen, da ja durch die Vorschrift nur Firmen vermieden werden sollten, die persönlich haftende Gesellschafter vortäuschen können, z. B. Eisfabrik, vorm. Keller & Schneider.[2]) Die Vorschrift des Art. 22 EGHGB. gewährt also Ausnahmen. Dem Obligationenrecht waren solche, den Charak-

[1]) Art. 22 EGHGB.

[2]) Dagegen benötigt die vor 1900 gegründete Firma Eisfabrik Keller & Schneider die Bezeichnung A.-G.

ter des Unternehmens kennzeichnende obligatorische Zusätze fremd. Doch beabsichtigte man schon lange, sie wegen ihres großen Vorteils bei einer Revision ins Gesetz aufzunehmen. Durch Verordnung II Art. 10 ist nun die Führung dieser Zusätze wenigstens neben Personennamen verlangt und somit teilweise für obligatorisch erklärt worden.

Viel stritt man sich darüber, ob der Zusatz „Frau" in die Firma aufzunehmen sei. Es handelte sich um eine Firma namens „Frau A. Spieß Magazin Anglais", deren Inhaberin Frau Amalie Spieß in Luzern war. Die Luzernische Registerbehörde verweigerte mit Rücksicht auf eine kantonale Gesetzesbestimmung die Fortführung der Firma unter Ausscheidung des Wortes „Frau". Doch wurde der Klägerin durch Rekursentscheid [1]) Recht gegeben mit der Begründung, daß das OR. einen derartigen Zusatz nicht vorschreibe.

Auch in Deutschland beschäftigten sich einzelne Handelskreise mit der Aufnahme dieses Zusatzes unter Ausdehnung auf Minderjährige. Eine Eingabe von 1891 wegen Einrückung einer solchen Bestimmung ins HGB. blieb zwar ohne Erfolg, doch wurde der Gedanke im § 15 GewO. berücksichtigt.

Unter die zweite Gruppe fallen die ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusätze der § 19 Abs. I, § 19 Abs. II HGB. Art. 869, 870 OR. sowie der §§ 22, 30 HGB. und Art 868 u. 874 OR. Die ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusätze wie Co., Cie., oder engere Zusätze wie Geschwister, Gebrüder sind schon früher behandelt worden. Sie sind im deutschen und schweizerischen Recht immer dann erlaubt, wenn sie tatsächlich der Wahrheit entsprechen. Während sie bei der OHG. bezw. Kollektivgesellschaft aber durch Ausschreiben aller Namen vermieden werden können, ist bei der Kommanditgesellschaft ein der Wahrheit entsprechender Gesellschaftszusatz, sozusagen als ihr Merkmal, unerläßlich. Diese Art des Zusatzes nähert sich also schon den konstanten Bezeichnungen der ersten Gruppe. Größere Unterschiede bestehen bezüglich der ein Nachfolgeverhältnis anzeigenden Zusätze. Entsprechend dem Firmenübertragungsgrundsatz des deutschen Rechtes kann nach § 22 HGB. ein bestehendes Handelsgeschäft bei Uebergang an Dritte die bisherige Firma weiterführen, und zwar wahlweise mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes, sofern ausdrücklich in die Fortführung eingewilligt wird. Wann allerdings noch ein Nachfolgezusatz vorliegt und deshalb die Einwilligung erforderlich ist, kann nicht immer leicht entschieden werden, insbesondere bei erklärenden Zusätzen (sogenannte Notifikatorien).

---

[1]) Rekursentsch. vom 13. 10. 1893 SHAB. vom 17. 3. 1894 S. 259.

Das OR. Art. 874 jedoch bestimmt,[1]) da ja bei jedem Geschäftsübergang der neue Inhaber sich firmenrechtlich den veränderten Verhältnissen anpassen muß, daß der Uebernehmer, wenn der frühere Inhaber oder dessen Erben ausdrücklich oder tatsächlich dazu einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügen kann. Hieraus ergeben sich ganz wesentliche Unterschiede.

Nach OR. wird also, wenn die alte Firma noch erhalten bleiben soll, diese zusammen mit einem Zusatz wie vorm., früher, ehedem, alt, Nachflg. eine mehrwörtige Bezeichnung, während Firmenkorpus die auf den neuen Inhaber passende Namensbezeichnung wird. Nach HGB. kann die alte Firma sogenanntes Firmenkorpus bleiben, während nur ein Zusatz, wie Nachflg., Erben, Söhne u. dergl., angibt, daß die Firma nicht mehr in den früheren Händen ist. Selbstverständlich ist eine Firmenzusammensetzung nach dem Schweizer System ebenfalls zulässig, derart, daß nach dem Nachfolgerwort die neue Firma angefügt wird.

Uebrigens hat man im OR. noch eine weitere Einschränkung getroffen. Es ist der Firma „Karl Grob, Christoph Maier Nachflg." tatsächlich nicht anzusehen,[2]) wer eigentlich der Nachfolger ist. Der Bundesrat sah sich deshalb zu folgender Vorschrift[3]) genötigt: „Der Erwerber eines bestehenden Geschäftes, welcher gemäß OR. Art. 874 seiner neuen Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen befugt ist, darf diesen Zusatz nur am Schlusse seiner eigenen Firma anbringen." Die Vorschrift bezieht sich also nur auf Nachfolgezusaätze. Sonstige Zusätze konnten demnach noch ganz beliebig gestellt werden. So auch der Geschäftsbericht von 1888.[4]) Dagegen ist nun nach Art. 7 Verordnung II bestimmt, daß sämtliche Zusätze ihren Platz hinter dem Firmenhauptteil einzunehmen hätten. Hierdurch ist einer Verwechslungsgefahr tatsächlich vorgebeugt.

Ein weiterer Unterschied ergibt sich dadurch, daß das deutsche Recht eine „ausdrückliche", das Schweizer Recht eine „ausdrückliche oder tatsächliche" Einwilligung von seiten des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben verlangt. Nach HGB. ist zwar nicht gefordert, daß die Einwilligung unzweideutig durch Worte[5]) erfolgt, es wird aber eine die Ein-

[1]) Obrist S. 10 „In diesem Art. (874) ist sowohl dem „legislatorischen Zweck", der Hebung der Verkehrssicherheit, sowie den Interessen der kaufm. Welt an der Erhaltung rühmlichst bekannter Firmen völlig Rechnung getragen."

[2]) Natürlich würde man besser „Christoph Maier's Nachflg." sagen, doch ist das genitive „s" nicht immer anbringbar.

[3]) Art. 21/II Erg. Verordnung I.

[4]) Geschäftsbericht 1888 S. 38.

[5]) RGZ. 63/30.

willigung klar ergebende Willensäußerung verlangt;[1]) ob eine Einwilligung noch als ausdrücklich anzusehen ist, entscheidet der einzelne Fall.[2])

Nach OR. genügt auch tatsächliche Einwilligung, also wissentliches Gewährenlassen, jedoch nicht der Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäftes für sich allein zum Erwerb des Rechtes, der neuen Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beizufügen, vielmehr es bedarf dazu des Nachweises einer speziellen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des früheren Inhabers.[3]) [4])

Großzügiger ist das Handelsgericht Genf mit der Bemerkung: „Der gesunde Menschenverstand verlangt, daß, wenn bei einer Liquidation und Nachfolge kein formeller Vorbehalt gemacht worden ist, derjenige, welcher die Geschäfte aufnimmt, als stillschweigend zu der Angabe, wessen Nachfolger er sei, bevollmächtigt erscheint. " Nach Schneider und Fick entspricht jedoch der Wortlaut des Artikels eher der ersteren, der Zürcherischen Auffassung. Verschiedene Entscheide stellen sich ebenfalls auf diesen Standpunkt. So hat zum Beispiel ein Vorgänger dem Erwerber, der Firmentafeln mit der alten Anschrift beim Kauf mit übernimmt und jahrelang von der Nachfolgebezeichnung Gebrauch macht, die Benützung stillschweigend gewährt. Dagegen genügt nicht ein vorübergehendes Gewährenlassen der Benutzung des Nachfolgezusatzes bei Türschildern, Anzeigen und Geschäftsbriefköpfen.[5]) [6])

Bedenklich erscheint jedoch die Gewährung eines Zusatzes, der zwar in die Form eines Nachfolgezusatzes gekleidet, tatsächlich ein reiner Reklamezusatz ist und schon aus diesem Gesichtspunkt nicht erlaubt sein sollte, nämlich „Fritz Müller, vorm. i. Fa. N. N." Die Verwendung dieses Zusatzes, der sicher zu vielen Täuschungen Anlaß gibt und also sicher nicht im Interesse des Publikums wie des im Zusatz Benannten liegt, wurde gestattet mit folgender Begründung: „Die Verwendung dieses Zusatzes „vorm. i. F. N. N." ist nicht als unbefugter Gebrauch einer Firma zu betrachten, wenn nach den besonderen Verhältnissen des konkreten Falles bei dem Zusatz nicht die Anzeige eines Nachfolgeverhältnisses, sondern ledig-

[1]) Ritter § 19 Anm. 5.
[2]) RG. 22. 4. 1911 I. 127/10.
[3]) HG. Zürich, Gesch.-Ber. 1887 S. 117.
[4]) Bei Erben dagegen gehört offenbar zur ausdrücklichen Einwilligung mehr als die übliche Anzeige in den Tagesblättern, worin der bisherige Inhaber eines Geschäfts für das ihm zuteil gewordene Zutrauen dankt und die Kundschaft ersucht, dasselbe auch seinem „Nachfolger" entgegenzubringen. (Bl.ZR. Bd. VIII S. 67/68).
[5]) HG. Zürich, handelsrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 145 Erw. 4.
[6]) Vgl. die zu weit gehende Ansicht von Rossel 1087 S. 1007.

lich der Hinweis auf die frühere Stellung des Inhabers zu finden ist.“[1]) Das Reichsgericht[2]) hat die Zusätze „früher Hugo Lissauer“ und „früher Lissauersches Haus“ als unbefugten Firmengebrauch, dagegen den Zusatz „im früher Lissauerschen Hause“ als zulässig erachtet; dagegen wurde durch eine kantonale Entscheidung die Unterzeichnung auf Briefen, Zeitungen usw. mit „ A. W. vorm. i. Fa. G. L. T. & Co.“ untersagt wegen des daraus sich ergebenden Mißverständnisses. Allerdings ist diese Firma nur eingetragen unter „A. W.“. Aber A. W. war früher Teilhaber der Firma G. L. T. & Co.[3]) Dagegen gehen beide Rechte darin einig, daß die Worte „bestehendes Handelsgeschäft“ nicht in dem Sinn zu verstehen sind, daß das Geschäft direkt bis zum Zeitpunkt der Uebernahme weiterbestanden hat. Vielmehr ist der Nachfolgezusatz noch möglich, solange die zur Fortführung des Geschäftes geeigneten Vermögensstücke und Beziehungen noch vorhanden sind, selbst wenn der Inhaber zeitweilig aufgehört hat, sie zu pflegen. Erst wenn die Grundlagen des Geschäftes zerstört sind, kann man sagen, das Geschäft bestehe nicht mehr.[4]) [5]) Das fortgeführte Geschäft braucht auch nicht genau auf den alten Grundlagen zu beruhen. Es genügt, wenn die Kontinuität des Unternehmens, der Zusammenhang des Geschäftsbetriebes gewahrt werden.[6])

Das OR. läßt eine Fortführung auch noch zu, wenn das Geschäft schon seit langer Zeit aufgehört hat und vom Nachfolger neu eröffnet wird, vorausgesetzt nur, daß der frühere Inhaber oder dessen Erben einwilligen und diese Einwilligung nicht vorher schon einer anderen nun eingetragenen Firma erteilt haben.[7])

Ebenfalls als zur zweiten Gruppe gehörig sind diejenigen Bezeichnungen aufzufassen, die zur Unterscheidung zweier an dem gleichen Orte befindlichen Geschäfte mit gleichem Namen dienen. Man spricht diesbezüglich von einem Grundsatz der Ausschließlichkeit der Firma im Gegensatz zum Prinzip der Firmenwahrheit und Uebertragbarkeit bezw. Unübertragbarkeit, mit denen allein dem Kaufmann und dem Publikum nicht genützt ist. Obwohl den sich damit befassenden Paragraphen

[1]) Zürich, Urt. d. HG. v. 28. 8. 85.
[2]) Bolze 16 Nr. 116.
[3]) Entsch. des Kantonger. v. St. Gallen 1892 S. 15 ff. ZSR. Bd. 35.
[4]) RGSt. 25/77.
[5]) Nach deutschem Recht hört eine Firma zu bestehen auf und ist daher nicht mehr übertragbar, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftes untergegangen sind und also im Aufbau nach innen und außen zerstört sind. (RG. 30. 4. 1925 Bd. 110/422.
[6]) RG. in JW. 02, 186 25.
[7]) Fall L. Haag succ de L. Haag-Binder.

ein besonderes Kapitel, etwa „die Ausschließlichkeit der Firma“ gewidmet sein sollte, möchte ich des Zusammenhanges wegen doch an dieser Stelle darauf zu sprechen kommen.

Das HGB. faßt die auf die Ausschließlichkeit sich beziehenden Vorschriften im § 30 zusammen. Der erste Abschnitt ist in seinem Wortlaut allgemein gehalten.[1]) Er bezieht sich auf physische wie juristische Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften aller Art. Als Ort ist der geographisch abgegrenzte Bezirk anzusehen, als Gemeinde der unter einer Kommunalverwaltung zusammengeschlossene politische Verband.[2]) Auf diesen Umkreis ist der Firmenschutz, wenigstens nach HGB., beschränkt. Dabei ist zu beachten, daß also auch Firmen, selbst wenn sie dem gleichen Registerbezirk angehören, die gleichen Namen führen können, wenn sie nur örtlich getrennt sind. Die zu Recht bestehende, zuerst eingetragene Firma wird gegenüber späteren Firmen geschützt. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen, d. h. eine neue Zweigniederlassung muß nach § 30/III HGB. hinter einer gleichlautenden, bereits eingetragenen Firma am gleichen Orte, selbst wenn das an einem anderen Orte befindliche Hauptgeschäft der Zweigniederlassung zeitlich zuerst eingetragen wurde, zurückstehen, es sei denn, daß die Zweigniederlassung noch einen besonderen Unterscheidungszusatz beifügt.

Was als deutliche Unterscheidung im Sinn des § 30 HGB. anzusehen ist, unterliegt der Feststellung des Registerrichters. Dadurch ergeben sich in der Praxis Verschiedenheiten. Jedenfalls ist zu unterscheiden, ob die Firmen dem gleichen Geschäftszweig angehören und Sachfirmen sind oder nicht. Bei Personenfirmen genügen geringere Unterschiede. Als deutliche Unterscheidung kann nicht angesehen werden die Verschiedenheit der Schreibweise bei gleicher Aussprache,[3]) zum Beispiel Schulze und Schultze, dann Fränkel und Frenkel, vorausgesetzt natürlich, daß auch die Vornamen übereinstimmen. Dagegen genügt hier bei gleichen Namen die Umstellung des Vor- und Zunamens (im schweizerischen Recht ist eine Umstellung nicht möglich), oder die Ausschreibung oder Kürzung des Vornamens, z. B. Georg Maier, Georg Johann Maier, Ch. Benecke & Co., Benecke & Co.[4]) Ferner Automat GmbH., Automat AG.,[5]) weil die Angabe der Gesellschaftsform einen Bestandteil der Firma bildet. Dagegen ist der Zusatz: „In

[1]) Wassermann Recht 03 S. 97: „Es ergeben sich daraus Unannehmlichkeiten, sodaß ein Reformbedürfnis von keinem mit den Dingen Vertrauten geleugnet werden kann.“

[2]) Staub § 30 Anm. 1a u. b.

[3]) Staub, S 180, Düringer-Hachenburg, S. 282, Cosack, S. 54.

[4]) RG. 20/71.

[5]) KG. in OLG. 7/343.

Liquidation" kein genügendes Unterscheidungsmerkmal, weil er nur vorübergehender Natur und daher kein Bestandteil ist.[1])

Zu dem § 30 I HGB. enthält Abs. II noch eine Sondervorschrift. Sie besteht für den Fall, daß die Firmen zweier Einzelkaufleute die gleichen Vor- und Zunamen enthalten. Hier sind Unterscheidungszusätze, zumindesten für die später einzutragende Firma, die dann zu deren Bestandteil werden, hinzuzufügen.

Das Obligationenrecht macht bezüglich der Ausschließlichkeit der Firma eine weitgehende Unterscheidung. Es hält Personen und Sachfirmen auseinander. Hinsichtlich der Personenfirmen gilt Art. 868 OR., der, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Inhalt nach, ungefähr das gleiche wie § 30 I u. II HGB. sagt. Der Artikel spricht ausdrücklich von einem Inhaber mit bürgerlichen Namen, er ist also auf AG. und Genossenschaftsfirmen nicht anwendbar. Es ist ohne Belang, daß die Praxis, durch Verordnung bestätigt, bei der Sachfirmenbildung Personennamen zuläßt; denn dies geschieht ja unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß es sich dabei niemals um den Namen des Inhabers handeln könne.[2]) Die Personenfirmen haben sich also von anderen ebenfalls am gleichen Ort befindlichen Personenfirmen deutlich zu unterscheiden. Bei gleichen bürgerlichen Namen (Vornamen verlangt das OR. nicht) sind Unterscheidungszusätze erforderlich. Die Deutlichkeit ist analog der des deutschen Rechtes verlangt; es genügt also bei Personenfirmen, daß die deutliche Unterscheidung geringfügig ist. Als Beweis führe ich das Bundesgerichtsurteil[3]) i. S. H. Hediger & Söhne gegen Hediger & Cie. an, das als deutlich schon eine Unterscheidung erscheinen läßt, welche bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt erkennbar ist. Verkehrsüblich aber sei die Beachtung schon ganz geringfügiger Verschiedenheiten. Es dürfte entgegen Schneider und Fick auch nichts einzuwenden sein und dem Wortlaut des Gesetzes nicht widersprechen, wenn ein und derselbe Inhaber am gleichen Orte mehrere und nur durch verschiedene Zusätze unterschiedene Firmen führt, sofern sie verschiedenen Zwecken dienen.[4]) Art. 868 OR. wendet sich nicht, wie vielfach angenommen wird, an das Publikum, sondern an den Registerführer. Er regelt nicht das Verhältnis zweier

[1]) ebenso bayer. oberst. LG. 22a, 317.

[2]) Soweit steht Miller u. Hafner auf dem m. E. falschen Standpunkt, wenn sie Art. 868 auch bei Art. 873 anwenden wollen. Miller S. 38, Hafner 1a b Art. 868.

[3]) Urteil v. 16. 10. 91 ZSR. 17 S. 650. Ebenso BGE. Bd. 40 II S. 124.

[4]) Karl Kracht à la bonne Menagère u. Karl Kracht, Hotel Bauer au lac. SHAB. 246 v. 16. 9. 1910. Ferner Hotel Bär, Grindelwald, Gebr. Boß, Hotel Adler, Grindelwald, Gebr. Boß.

Personenfirmen, wie Siegmund [1]) annimmt. Denn das ist Aufgabe des Art. 876/I, wo die Ausschließlichkeit ohne örtliche Beschränkung allgemein geregelt ist.

Hinsichtlich der Sachfirmen steht die Praxis auf dem Standpunkt, daß für sie Art. 873 anzuwenden sei. Dieser verlangt, daß die frei wählbaren Firmen sich von jeder überhaupt bereits eingetragenen, also auch jeder Personenfirma unterscheiden müßten. Dieses Unterscheidungserfordernis ist also nicht auf den einzelnen Ort beschränkt, sondern auf das ganze schweizerische Gebiet ausgedehnt. Allerdings ist diese Vorschrift undurchführbar, nicht wegen des Namens, denn hier gibt es ungeahnte Variationsmöglichkeiten, sondern die Registerrichter sind mangels eines Zentralregisters nicht in der Lage, die Verletzung dieser Vorschrift nachzuprüfen. Es wird deshalb oft die Eintragung von gegen diese Vorschrift verstoßenden Firmen vorgenommen, und der alteingetragenen Firma bleibt dann nur die Möglichkeit des Klageweges. Denn durch die Eintragung des Registerführers wird die Uebereinstimmung der Firma mit den Vorschriften des OR. nicht so festgestellt, daß die richterliche Prüfung im Streitfalle wegzufallen hätte.[2])

Zudem wird eine deutlichere Unterscheidung bei der Sachfirma verlangt: So entschied das Bundesgericht [3]) in Sachen Konsumverein, Zürich-Oberstraß gegen den dann abgewiesenen Konsumverein Zürich, daß Personen- und Sachfirma streng zu trennen seien, weil letztere sich augenfälliger unterscheiden ließe. Die Gefahr, im Verkehr für gleich genommen zu werden, sei daher größer. Es müßten deshalb hier Unterscheidungsmerkmale als ungenügend verworfen werden, die bei Personenfirmen hinreichend seien.[4])

Die dritte Gruppe von Zusätzen ist sozusagen frei wählbar. Eingeschränkt ist diese Zusatzart lediglich durch 867/II OR., der verlangt, daß der Firma [5]) kein Zusatz beigefügt wird, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche nur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen. [6])

---

[1]) Siegmund Korreferat S. 685.

[2]) Oberger. Zürich, Handelsr. Entsch. X S. 298.

[3]) Urteil v. 16. 3. 1895, Entsch. 1895 XXI. S. 230.

[4]) Siehe auch Rekursentsch. Globus v. 15. 7. 1910, Schweiz JZ. VII/2. Weiter wurde die Züricher Firma (A.-G.) die in St. Gallen eine Filiale errichtete, auf Grund der Anciennetät geschützt, obwohl die St. Galler Firma in St. Gallen die Priorität besaß

[5]) Des Zusammenhanges wegen mit Art. 867 I OR., nur der Firma des Einzelkaufmanns. Bei den Geschäftsfirmen des Art. 869 und 870 ist ja der Gesellschaftszusatz speziell geregelt.

[6]) Geschäftsbezeichnung, z. B. Kohlenhändler. Dagegen dürften Beifügungen, die mit dem Beruf des Inhabers oder mit dem Ge-

Eine weitere Einschränkung trifft Art. 871 S. 2, wonach eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft keinen AG.-Zusatz verwenden darf (selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist). Für den Einzelkaufmann bedurfte es keiner Regelung, da dieser mit Rücksicht auf die Firmenwahrheit solche Zusätze erst recht nicht verwenden darf.

Die dritte Einschränkung schafft der allgemeine Grundsatz der Firmenwahrheit und das Recht der Priorität, sowie spezielle Vorschriften, z. B. der Polizeibehörde.

Das HGB. § 18/II gestattet ebenfalls Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäftes dienen, verbietet aber andererseits solche, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten. Ferner sind solche Zusätze untersagt, die sonst irgendwie geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Diese Bestimmung fehlte dem AHGB. und heute auch noch dem OR. Die deutsche Denkschrift äußert sich wegen der Aufnahme dieser Bestimmung (S. 366 wie folgt: „Die Klagen, daß die Firmensätze vielfach marktschreierische Anpreisungen und tatsächlich falsche, zur Täuschung geeignete Angaben enthalten, sind allgemein und, wenngleich bereits das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb diesem Mißbrauch entgegentritt, so scheint es doch zweckmäßig, im Handelsgesetzbuche noch besonders alle Firmenzusätze zu verbieten, die geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Die Folge dieses Verbotes ist, daß der Registerrichter eine Firma, die einen derartigen Zusatz enthält, nicht in das Handelsregister eintragen darf und gegen denjenigen, welcher sich einer solchen Firma bedient, mit Ordnungsstrafen einzuschreiten hat." Den Vorteil der Vorschrift, die so weit gehalten ist, daß unter sie eigentlich alles wesentliche gebracht werden kann,[1]) hat man auch in der Schweiz eingesehen, eine einschlägige Bestimmung aber bis jetzt noch nicht ins Gesetz aufnehmen können.

Fortsetzung der Anm. 6 v. S. 45.
schäftsbetrieb nichts zu tun haben, nicht gestattet sein. Sehr eng lautet der franz. Text, der nur erlaubt „d'adjoindre d'autres indications de nature à désigner d'une facon plus precise . . . le genre de ses affaires." Darnach wären nur Zusätze, die die Art des Geschäftes, nicht das Geschäft schlechthin bezeichnen, zulässig.

[1]) z. B. „Werke" darf nur für große industrielle Betriebe verwendet werden. (KG. 41/109). Dagegen darf eine A.-G. neben ihrer Firma ihre frühere Firma als Etablissementbezeichnung führen, obwohl Verwechslungsgefahr vorliegt. (RG. 88/421 DJZ. 22/430).

Daß die schweizerische Praxis sich aber diese deutsche Vorschrift über den eigenen gesetzlichen Rahmen hinaus zu Eigen macht, zeigt der Rekursentscheid [1]) in Sachen Aktiengesellschaft Anglo-Swiss Condensed Milk Co. in Cham gegen Swiss Condensed Milk Co., Lapp & Cie, in Freiburg. Die letztere mußte ihre Firma, weil sie zu sehr den Anschein einer, allerdings dann ungesetzlich gebildete AG. erwecke, und Verwechslung mit der klägerischen Firma, also eine Täuschung des Publikums veranlasse, in Lapp & Cie., Swiss Condensed Milk abändern.[2])

Erst durch die Verordnung II Art. 4 wurde auch hier eingegriffen. So dürfen Angaben, die bloßen Reklamezwecken dienen, sowie sogen. Untertitel in der Firma nicht enthalten sein. In diesem Sinne entschied auf eine Beschwerde des schweizerischen Drogistenverbandes der Bundesrat 1906, daß der Zusatz „größtes Partiewarengeschäft der Schweiz" zu der Firma „B. Dreyfus" in St. Gallen zu löschen sei.[3]) Nach Art. 20 dieser Verordnung müssen auch alte Firmen richtiggestellt werden. Wird dem nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgekommen, so bestimmt die kantonale Aufsichtsbehörde, wie die Firma zu lauten hat und ordnet die erforderlichen Eintragungen an. Diese Vorschrift Art. 4 und 20 bezieht sich jedoch nicht auf Aktiengesellschaften. Denn Reklamezusätze stellen Teile der Firma dar, sind also zulässig, da die AG.-Firma frei wählbar ist. So wurde eingetragen die Firma „Première Société d'Aliments Purs"; ein Zusatz, der bei anderen Gesellschaftsarten unmöglich wäre. Bemerkenswert ist noch Art. 5 der gleichen Verordnung, wonach auch nationale Zusätze durchwegs und territoriale in der Regel verboten sind. Die Bewilligung erfolgt beim schweizerischen Handelsregisterbüro nach Anhörung der zuständigen Vertretung von Handel und Industrie. Für die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Dezember 1916 ins Handelsregister eingetragenen Firmen mit territorialen oder nationalen Bezeichnungen muß die Erlaubnis für die Beibehaltung noch nachträglich eingeholt werden (Art. 21). Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, oder die Firma freiwillig geändert, so bestimmt das schweizerische Handelsregisterbüro, wie die Firma künftig zu lauten hat.

Dagegen ist nach HGB. gegen Zusätze, wie preußisch, sächsisch, deutsch nichts einzuwenden. Sie wollen meist nach der üblichen Auffassung keine bestimmten Unternehmungen

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem Fall: Anglo Swisse Condensed Milk Co. gegen Schweizer Milchgesellschaft, (gen. Companie Laitière Swisse, Swiss Milk Co. Bd. XIII 233

[2]) Rekursentsch. v. 15. 6. 1895, Entsch. Bd. 21 S. 607.

[3]) Schweiz. BBl. 1906 V. S. 607 ff. Gesch. Ber. 1906 S. 20 f.

der betreffenden Staaten andeuten. Sie können deshalb als täuschende Zusätze nicht erachtet werden. Dagegen sind auch deutscherseits Zusätze wie städtisch, königlich, privilegiert unzulässig, wenn die damit angedeuteten Beziehungen des Unternehmens zum Staat oder Kommunalverbänden usw. nicht bestehen.[1]) Deshalb ist die Firma Torgauer Stadtbrauerei C. L. abgelehnt worden.[2]) Außerdem ist noch die Bestimmung anzuführen, daß die Bezeichnung „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" nicht in einer Firma noch als Zusatz verwendet werden darf.[3]) Dies ist auch in Deutschland gesetzlich bestimmt.

Schutzvorschriften.

Den ganzen in den § 17 ff. HGB. erlassenen firmenrechtlichen Vorschriften ist in § 37 HGB. der nötige Schutz verliehen.[4]) Und zwar ist dem Registergerichte die Möglichkeit gegeben, jeden,[5]) der eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, zwecks Unterlassung des Firmengebrauches mit Ordnungsstrafen zu belegen. Diese können bis zu 300 Mark betragen. Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Vollkaufleute, wenn sie ihr Firma nicht richtig gebrauchen, sondern auch auf Minder- oder Nichtkaufleute, wenn sie eine Firma unbefugt führen. Sie bezieht sich auch nicht nur auf diesen Abschnitt, sondern, genau genommen, auch auf Art. 22 EGHGB. Weiter treten die Schutzvorschriften nur in bestimmten Rahmen auf. Durch die Eintragung steigert sich zwar das Recht an der Firma zu einem ausschließlichen, aber nur soweit das Ausschließlichkeitsprinzip durch § 30 HGB. gewährt wird. Das Unterscheidungserfordernis hat daher nur räumlich beschränkte, ausschließliche Kraft. Das Prinzip findet sich schon im allgemeinen Landrecht.[6])

[1]) Staub § 18 Anm. 12 c.

[2]) KGJ. 22 A 100.

[3]) Gesetz vom 14. April 1910, ferner Kreisschreiben vom 29. 8. 1911 SHAB. 220 S. 1486.

[4]) Um durch ungerechtfertigten Gebrauch die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes zu verhindern, sind möglich: a) Ordnungsstrafen, b) Unterlassungs- und Schadensersatzklage, c) Klage wegen unl. Wettbewerbs, (so Sehling).

[5]) Der Schutz steht nicht nur einem Firmenberechtigten zu, sondern jedem Bürger, dem Beeinträchtigungen dadurch entstehen, daß sein Name unbefugterweise als Firma verwendet wird. Diese unbefugte Namensverwendung darf auch auf Laden- und Wirtshausschilder ausgedehnt werden.

[6]) Allg. Landrecht Teil II Tit. 8 § 621. „Bei Bestimmung der Firma ist darauf zu sehen, daß sich dieselbe von allen bereits öffentlich bekanntgemachten hinlänglich unterscheidet." Auch Strafen für unbefugte Firmenführung waren möglich. Es galt, die lex unica codicis IX., 25. aber nur bei dolus falsum und injuria. (Dirksen S. 9).

Eingeschritten muß auch werden, wenn die Firma im sonstigen Verkehr, also nicht nur mittels Eintrag, sondern auch in Anzeigen usw. verwendet wird. Für die näheren Vorgänge eines Einschreitens ist FGG. § 132 ff. maßgebend. Auf Grund dieses Einschreitens ist die Firma insgesamt, nicht nur einzelne Teile zur Löschung zu bringen, was jedoch nicht ausschließt, daß der Betreffende eine neue andere Firma eintragen läßt. Kommt der Betreffende der Löschungsaufforderung nicht nach, so kann die ungesetzliche Firma von amtswegen gelöscht werden.[1])

Die Möglichkeit, daß der Zwang zur Löschung einer zu Unrecht geführten Firma durch das Registergericht ausgeübt wird, kennt das Obligationsrecht nicht.[2]) Es stellt zwar ein kategorisches Verbot auf, sorgt aber nicht dafür, daß es gehalten wird, sondern überläßt die Sorge dem Geschädigten. Dieser ist also auf dem Prozeßweg verwiesen, der aber meist höchst langwierig und zudem unbeliebt ist. Man müßte zwar aus der bestimmten Fassung des Art. 876/I „Die Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Gesellschaft, welche gemäß den Vorschriften dieses Titels in das Handelsregister eingetragen und in dem Handelsamtsblatt veröffentlicht ist, steht dem Berechtigten zum ausschließlichem Gebrauche zu", fast auf eine nachfolgende Strafbestimmung, gleich dem deutschen Recht, schließen können. Diese folgt nicht. Damit wird die anderseitige Bestimmung: „Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unbefugten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen", höchst überflüssig; denn es ist klar, daß sich ein in seinem Recht Beeinträchtigter mangels öffentlich-rechtlichen Schutzes privatrechtlich schützt und eben dann auf die Unterlassungs- und Schadensersatzklage zurückgreift.

Auch diese Bestimmung ist auf die Anlehnung an die alte deutsche Gesetzesfassung zurückzuführen, woraus sie als Ganzes überflüssigerweise übernommen wurde. Mit Rücksicht auf Art. 868 und 873 ist Art. 876/I so auszulegen, daß nicht nur der ältere Firmeninhaber gegen den anderweitigen Gebrauch seiner Firma geschützt werden soll, sondern jedem Dritten untersagt sein soll, eine eingetragene und veröffent-

[1]) Dagegen die Eintragung erfolgt nach § 14,I HGB nur auf Antrag.

[2]) Das HGB. bezieht sich auf § 14: Anmeldung von Firmen und die diesbezüglich verhängbare Ordnungsstrafe. Letztere kennt auch das Schweizer Recht, aber erst durch Verordnung von 1890 Art. 25, 26. Auch die Eintragung von amtswegen Art. 864/2 OR. wurde erst durch Bundesgesetz v. 11. 12. 88 geregelt.

lichte Firma derart nachzuahmen, daß eine Verwechslung möglich ist.[1])

Im HGB. ist mit Rücksicht auf die Straffestsetzung die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche nicht so selbstverständlich. Hier ist deshalb die in der Fassung vom AHGB. etwas abweichende Bestimmung verständlich: „Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt." Daß sich der Schutz dabei nicht nur auf das Firmenrecht, sondern auch auf das Namensrecht erstreckt, daß der Schutz von jedem, der überhaupt ein Interesse daran hat, beansprucht werden kann, ist in den beiden Rechtsgebieten übereinstimmend, ebenso die verschiedenen auf diese Vorschriften bezüglich Definitionen wie Gebrauch usw., so daß ich von einer näheren Erörterung absehe.

Anderweitiger Schutz, wenn auch nur indirekt, ist durch EGHGB. Art. 9 bezw. § 15 Gew.-G. geschaffen. Hierin ist bestimmt, daß Gewerbetreibende, Kaufleute und gewisse Gesellschaften die Inhaber- oder Gesellschafternamen am Geschäftslokal anzubringen haben.

Im HGB. sind der öffentlichrechtliche und privatrechtliche Schutz gleichgeordnet, d. h. es ist einem Geschädigten nicht verwehrt, selbst, wenn gegen den Mißbrauch vom Registergericht eingeschritten wird, auch durch Schadensersatz und Unterlassungsklage seinerseits vorzugehen.

Des öfteren reichen die im § 37 HGB. getroffenen Schutzvorschriften nicht aus, denn es können Fälle eintreten, wo nach firmenrechtlichen Grundsätzen zwar die Berechtigung vorliegt, die Firma zu führen, diese aber tatsächlich in einer Weise gebraucht wird, die geeignet ist, Verwechslungen herbeizuführen. Hier greift § 16 unl. Wettbewerbsgesetz ein, der Anspruch auf Unterlassung der Führung, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit außerdem noch Schadensersatz gewährleistet. Besteht der Gebrauch der Firma in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art, so ist weiter noch eine Klage aus § 1 oder 3 unl. Wettbew.-Ges. möglich als Ergänzung des § 826 BGB. Eine weitere Gefahr erwächst der Firma daraus, daß sie von einem Dritten nicht etwa wieder als Firma, sondern als Warenbezeichnung verwendet wird. Auch dem wurde vorgebeugt durch § 14 WZG.,[2]) der allerdings wissentliche oder grob fahrlässige Verletzung voraussetzt.

---

[1]) So auch Rossel Nr. 1188 zu Art. 876/I S. 1008.

[2]) In der Schweiz Bundesges. betr. Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen von Waren und gewerblichen Auszeichnungen vom 26. Sept. 1890 Vollz. Verord. 7. 4. 1891.

Ein derartig umfangreicher firmenrechtlicher Schutz ist der Schweiz auch heute noch unbekannt und Anfang der 80er Jahre stand die schweizerische Rechtssprechung überhaupt auf dem Standpunkt, daß das Klagerecht des eingetragenen Firmeninhabers mit der Klage aus Art. 876/I erschöpft sei. Eine Klage wegen illoyaler Konkurrenz, unserem unl. Wettbewerb entsprechend, wurde nur zugelassen, wenn die Konkurrenz in anderen Tatsachen als dem Gebrauch einer Firma bestand.[1]) Erst in einem Entscheid vom Jahre 1897 stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, daß ein Firmengebrauch nach Art. 876 OR. unanfechtbar sein, dagegen nach — damals — Art. 50 ff. OR.[2]) unberechtigt sein könne.

Es verklagte nämlich der Einzelkaufmann Gustav Naphtaly in Zürich, der ein weitbekanntes Herrenkleidergeschäft unter der eingetragenen Firma „G. Naphtaly" betrieb, den Kaufmann Naphtali Levy, der sich in der Nähe des ersten Geschäftes niederließ, ebenfalls ein Kleidergeschäft mit der eingetragenen Firma „Naphtali Levy" eröffnete, in der Ladenaufschrift aber hauptsächlich den Vornamen „Naphtali" hervorhob und den eigentlichen Familiennamen nur klein beisetzte, wodurch eine umfangreiche Verwechslung die Folge war. Levy mußte auch seine Firma abändern in „N. Levy"; aber nicht etwa aus Art. 867, 868 und 876; vielmehr führte das Gericht aus-, daß diese Artikel nicht verletzt seien, da mit der im kaufmännischen Verkehr erforderlichen Sorgfalt eine Verwechslung nicht möglich sei. Dagegen wäre concurrence déloyale gegeben.[3])

Heute haben einige Kantone gegen den unlauteren Wettbewerb besondere Gesetze erlassen, andere Kantone haben Vorschriften gegen einzelne Arten des unlauteren Wettbewerbs in verschiedenen Polizeigesetzen z. B. gegen schwindelhafte Ausverkäufe, aufgenommen.

Anderseits muß Art. 876 OR. und § 37 HGB. eingeschränkt werden, insofern er nur auf eingetragene Firmen selbst, nicht auf firmenähnliche Bezeichnungen[4]) Anwendung findet. Diese

---

[1]) BGE. Bd. 21 II S. 600. „l'art. 50 et suiv. Co ne pourraient recevoir une application indépendante que pour autant que les faits de concurrence déloyale dont il s'agit consisteraient dans autre chose que dans l'emploi indu de la raison de commerce." . .

[2]) Heute Art. 48 ff.

[3]) Aehnliche Fälle: „Allgemeine Droschkenanstalt Gebr. Keller" gegen „ Basler Droschkenanstalt Gebr. Settelen" (GE. XXIII 239) Weiter: „American Maschinery Import Office S-A." gegen „American Machinery Sales Company Ldt." (BGE. Bd. 38 II S. 643 ff.)

[4]) Am besten ist die Firma als der Name zu bezeichnen, unter dem der Kaufmann die Verbindlichkeiten eingeht, im Gegensatz zum Geschäftsschild, der das Lokal bezeichnet, und nach Löwenthal eine Art Illustration darstellt (S. 20). Letztere kom-

Bezeichnungen auseinanderzuhalten und festzustellen, was Firma und reine Geschäftsbezeichnung (Etablissementsname) ist, fällt oft schwer, zumal die Firma den Geschäftsnamen in sich hineinziehen kann, so z. B. „Kaffee Bauer". Hier ist das Ganze nach Firmenrecht geschützt; denn Zusätze sind erlaubt und fallen als Bestandteile der Firma ebenfalls unter diesen Schutz.[1])

Dies gleiche gilt in der Schweiz.[2]) So hat das Obergericht Zürich die Bezeichnung „Café du théatre" als Bestandteil der Firma erklärt.[3])

Im übrigen bestimmte eine Bundesratsentscheidung ausdrücklich, daß durch die Bestimmungen über das Firmenrecht die polizeilichen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Wirtshausschilder und -Zeichen nicht aufgehoben sind.[4])

Was die Unterscheidbarkeit anbelangt, so müssen die zu vergleichenden Firmen als Ganzes untersucht werden. Zur Firma gehören, wie oben bereits erwähnt, nicht nur die gesetzlich erforderlichen, sondern auch gesetzlich zulässigen Zusätze. Würde vollständige Verschiedenheit verlangt, so könnten Firmen wie „Roman Mayr, Spezialgeschäft für Herrenkleider" und „Georg Zimmermann, Spezialgeschäft für Herrenkleider" nicht nebeneinander bestehen, weil der das Geschäft näher bezeichnende Zusatz nur in der älteren Firma enthalten sein dürfte. Mangels eines praktischen Bedürfnisses für derartig strenge Ausschließlichkeit ist anzunehmen, daß genügende Unterscheidung auch dann vorliegt, selbst wenn einzelne Bestandteile übereinstimmen, insbesondere noch, wenn es häufig benutzte Bezeichnungen sind. Bezüglich der letzteren besteht keinerlei Recht auf ausschließlichen Gebrauch nach Art. 876/1 OR., sondern sie stehen als Gemeingut, sofern

---

Fortsetzung der Anm. 4 v. S. 51.
men insbesondere dann vor, wo der Betreffende gar nicht firmenberechtigt ist, so bei Gastwirten, Apothekern. Auch kann eine Geschäftsbezeichnung im Gegensatz zur eigentlichen Firma übertragen werden und zwar ohne das Geschäft. (Gegenteilige Auffassung des BGer.: BE. XXIII, 41.

[1]) Staub § 17 Anm. 6.

[2]) In der Praxis der schweizerischen Registerbehörden wird die Aufnahme von Etablissementsbezeichnungen in die Firma als statthaft angesehen. Für die Gerichte liegt aber keine genügende Veranlassung zu einer entgegengesetzten Auslegung des Gesetzes vor.

[3]) Handelsger. Entsch. XIII S. 124. Dagegen bseteht ein anderer Entscheid, wonach der dem Namen eines Wirtes im Handelsregistereintrag beigefügte Zusatz „Restaurant zum Franziskaner" keinen Bestandteil bildet und folglich nur aus Art. 41 OR. anfechtbar ist.

[4]) BGE. Bd. XVIII Nr. 29 Erw. 2.

sie der Wahrheit entsprechen, jedem zu.[1]) Art. 876/I gibt also dem Firmenberechtigten nur die Befugnis, zu verlangen, daß die Geschäftsbezeichnung in einer später eingetragenen Firma in anderem Zusammenhange verwendet wird. Als Beispiel hierfür mag die Entscheidung[2]) „Weimann & Kopp, Zuckermühle, Rupperswil" gegen „Zuckermühle Rupperswil AG." dienen, kraft deren die letztere Firma zugelassen wurde.

[1]) Vgl. die verschiedenen Schweizer Volksbanken, die in der Schweiz nebeneinander bestehen. Ferner „Union horlogère" und „Alliance horlogère".

[2]) BGE. Bd. 37 II S. 535 ff. ferner BGE. Bd. 39 II, S. 264 ff.